

Leitlinien

des Deutschen Ausschusses für das Grubenrettungswesen für Organisation und Ausstattung von Gasschutzwehren und Atemschutzmannschaften

**Teil I Organisation, Ausstattung und Einsatz von
Gasschutzwehren**

**Teil II Organisation, Ausstattung und Einsatz von
Atemschutzmannschaften in übertägigen
Betrieben ohne Gasschutzwehr, die der Berg-
aufsicht unterstehen**

Herausgeber
Deutscher Ausschuss für das Grubenrettungswesen

Stand: 11.07.2013

Vorbemerkung

Mit Inkrafttreten dieser Leitlinie treten folgende Regelwerke außer Kraft:

Deutscher Ausschuss für das Grubenrettungswesen:

- Empfehlung für Organisation, Ausstattung und Einsatz von Gasschutzwehren
- Merkblatt für die Verwendung von Atemschutzgeräten für Arbeit und Rettung in übertägigen Betrieben ohne Gasschutzwehr, die der Bergaufsicht unterstehen

Hauptstelle für das Grubenrettungswesen Leipzig

- Betriebsanweisung für Gasschutzwehrmitglieder
- Plan für das Gasschutzwesen

Inhaltsverzeichnis Teil I

		Seite:
1	Geltungsbereich	8
2	Aufgaben einer Gasschutzwehr	8
3	Personelle Struktur der Gasschutzwehr	8
3.1	Zusammensetzung	8
3.2	Stärke	9
3.3	Aufnahme	9
3.4	Arbeitsmedizinische Untersuchungen	10
3.5	Beendigung der Mitgliedschaft	10
3.6	Ausbildung der Gasschutzwehrmitglieder und Anwärter	11
3.6.1	Allgemeines	11
3.6.2	Grundausbildung der Anwärter	11
3.6.2.1	Theoretische Ausbildung der Anwärter	11
3.6.2.2	Praktische Ausbildung der Anwärter	12
3.6.2.3	Grundausbildung der Gerätewart- Anwärter	12
3.6.3	Fortbildung der Atemschutzgeräteträger, Wehrmänner	12
3.6.3.1	Allgemein	12
3.6.3.2	Theoretische Fortbildung	13
3.6.3.3	Praktische Fortbildung (Übungen)	13
3.6.4	Grundausbildung und Fortbildung für Gasschutzleiter, Truppführer und Gerätewarte an der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen	13
3.6.5	Unterweisung verantwortlicher Personen	14
3.7	Aufgaben und Pflichten der Gasschutzwehrmitglieder	14
3.7.1	Allgemeines	14
3.7.2	Gasschutzleiter	14
3.7.3	Truppführer	15
3.7.4	Gerätewarte	16
3.7.4.1	Hauptgerätewart	17
3.7.5	Wehrmänner	17
4	Einrichtungen und Ausrüstungen der Gasschutzwehr	18
4.1	Gasschutzstelle/ Atemschutzstelle	18
4.1.1	Geräteraum	18
4.1.2	Arbeitsraum für Gerätewarte	19
4.1.3	Atemluftkompressor, Sauerstoff-Umfüllanlage	19
4.1.4	Sonstige Räume	19

		Seite:
4.2	Ausrüstung der Gasschutzwehr	19
5.	Einsatz der Gasschutzwehr	21
5.1	Allgemeines	21
5.1.1	Ernstfalleinsatz	21
5.1.2	Betriebseinsatz	21
5.2	Alarmierung	21
5.3	Einsatzleitung	22
5.4	Zusammenwirken zwischen Einsatzleitung und Gasschutzleiter	22
5.5.	Bereitschaftsstelle	22
5.6	Einsatzgrundsätze	23
5.6.1	Einsatz von Atemschutzgeräten	23
5.6.2	Stärke der Gasschutzwehrtrupps	23
5.6.3	Reservetrupp	24
5.6.4	Vorgehen der Gasschutzwehrtrupps	24
5.6.5	Einsatzdauer	24
5.6.6	Rückmarsch der Gasschutzwehrtrupps	24
5.7	Einsätze unter erschwerten Bedingungen	25
5.7.1	Unmittelbar lebensbedrohliche hohe Konzentrationen von schädlichen Gasen, Partikeln, Aerosolen oder Sauerstoffmangel	25
5.7.2	Brandzersetzungsprodukte mit hautresorptiver Wirkung in Brandgasen	26
6.	Schlussbestimmungen	26
6.1	Meldungen	26
6.1.1	Vorkommnisse im Zusammenhang mit Atemschutzgeräten	26
6.2	Betriebliche Angaben zum Gasschutzwesen (Betriebsplan bzw. Anzeige)	27
6.3	Hilfeleistungsvereinbarungen	27

Inhaltsverzeichnis Teil II

	Seite:	
1	Geltungsbereich	28
2	Organisation des Atemschutzes	28
2.1	Zusammensetzung der Atemschutzmannschaft	28
2.2	Aufnahme in die Atemschutzmannschaft	29
2.3	Ausscheiden aus der Atemschutzmannschaft	29
3	Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen	29
3.1	Grundsätze	29
3.2	Atemschutzgeräteträger für Geräte nach Abschnitt 6.1, 6.2	30
3.3	Atemschutzgerätewarte	30
4.	Grundausbildung und Fortbildung	30
4.1	Leiter und stellvertretender Leiter Atemschutz	30
4.2	Atemschutzgerätewarte	30
4.3	Atemschutzgeräteträger für Geräte nach Abschnitt 6.1, 6.2	31
4.3.1	Übungen	31
4.3.2	Unterweisungen	31
5.	Aufgaben	32
5.1	Atemschutzbeauftragter	32
5.2	Atemschutzgerätewarte	33
5.3	Mitglieder der Atemschutzmannschaft	33
6.	Einrichtungen und Ausrüstungen	34
6.1	Behältergeräte (Isoliergeräte, frei tragbar)	34
6.2	Schlauchgeräte (Isoliergeräte, nicht frei tragbar)	34
6.3	Atemschutzgeräte Raum	35
6.3.1	Atemluftkompressor	35
6.4.	Bereithalten von Atemschutzgeräten außerhalb des Atemschutzgeräte Raumes	35

		Seite:
7	Einsatz von Atemschutzmannschaften	36
7.1	Allgemeines	36
7.2	Truppstärke	36
7.3	Betriebseinsätze	36
7.4	Ernstfalleinsatz	37
7.5	Vorkommnisse im Zusammenhang mit Atemschutzgeräten	37
8.	Nachweise und Meldungen	37
8.1	Meldungen	37
8.2	Nachweise	38

Anlagen

Anlage 1	Rahmenausbildungspläne
Anlage 2	Prüffristen
Anlage 3	Tragezeitbegrenzung nach Anhang 2 der BGR/GUV-R 190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“
Anlage 4	Sofortmeldung über Einsätze
Anlage 5	Meldung I (Abschlussmeldung)
Anlage 6	Meldung II
Anlage 7	Betriebliche Angaben zum Gasschutzwesen (Betriebsplan)
Anlage 8	Angaben zu Betriebseinsätze
Anlage 9	Selbstrettermeldung

Teil I Organisation, Ausstattung und Einsatz von Gasschutzwehren

1 Geltungsbereich

Diese Leitlinien gelten für übertägige Bergbaubetriebe mit Gasschutzwehren, die durch die im DAGRW verbundenen Hauptstellen für das Grubenrettungswesen betreut werden. Sie können auch auf die Werkfeuerwehren dieser Betriebe angewendet werden, wenn sie Aufgaben der Gasschutzwehren erfüllen.

Die Leitlinien richten sich in erster Linie an den Unternehmer und von ihm für die Organisation, Ausstattung und Einsatz von Gasschutzwehren beauftragte Personen. Staatliche Vorschriften, insbesondere bergrechtliche Vorschriften, bleiben von diesen Leitlinien unberührt.

2 Aufgaben der Gasschutzwehr

Die Gasschutzwehr wird zur Rettung und Bergung von Menschen und zur Erhaltung von Sachwerten nach Explosionen sowie bei Bränden und anderen Ereignissen, bei denen eine Gefährdung durch schädliche Gase, Partikel, Aerosole und/oder Sauerstoffmangel bestehen kann, eingesetzt. Weiter ist es möglich, die Gasschutzwehr zur Durchführung geplanter Betriebseinsätze, bei denen die o. a. Gefährdungen bestehen können, heranzuziehen.

3 Personelle Struktur der Gasschutzwehr

3.1 Zusammensetzung

Die Gasschutzwehr setzt sich zusammen aus:

- dem Gasschutzleiter,
- dem stellvertretenden Gasschutzleiter,
- den Truppführern,
- den Wehrmännern,

und

den Gerätewarten. Bei Notwendigkeit ortskundige Personen.

Gasschutzwehrmitglieder kommen aus den für den Gasschutzwehreinsatz benötigten Berufsgruppen des Unternehmens.

Gasschutzleiter sollen mindestens über zwei Jahre Berufserfahrung im Unternehmen verfügen, entsprechende Erfahrung auf dem Gebiet des Atemschutzes besitzen und verantwortliche Personen im Sinne von § 58 Abs. 1 Nr. 2 BBergG sein.

Truppführer sollen mindestens ein Jahr als Wehrmann tätig sein.

Gerätewarte sollten Personen mit abgeschlossener technischer Berufsausbildung sein.

Die Bildung einer gemeinsamen Gasschutzwehr aus Wehrmitgliedern mehrerer Betriebe ist nach Abstimmung mit der zuständigen Hauptstelle für das Grubenrettungswesen und der Zustimmung des zuständigen Bergamtes möglich. Die Mitglieder einer gemeinsamen Gasschutzwehr sollen so auf einzelne Schichten aufgeteilt sein, dass in kürzester Zeit ein Trupp einsatzbereit ist.

3.2 Stärke

Bei der Festlegung der Stärke der Gasschutzwehr sind die betrieblichen Verhältnisse, z. B. Art und Umfang der Gefährdung, Stärke der Belegschaft und Hilfeleistungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Die Anzahl der Gasschutzwehrmitglieder (Planstärke) ist im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Hauptstelle für das Grubenrettungswesen festzulegen. Personen, die im Ernstfall der Einsatzleitung zugeordnet sind, sollen möglichst nicht der Gasschutzwehr angehören.

Eine Gasschutzwehr hat eine Mindeststärke von drei Trupps, bestehend jeweils aus einem Truppführer und zwei Wehrmännern, sowie zwei Gasschutzleitern und zwei Gerätewarten.

Die Mindeststärke setzt sich wie folgt zusammen:

	Anzahl WM
Gasschutzleiter (davon ein Leiter der Wehr)	2
Truppführer	3
Wehrmänner	6
Gerätewarte (davon ein Hauptgerätewart)	2
Mindeststärke	13

Doppelfunktionen sind möglich (Gasschutzleiter / Truppführer) ohne dabei die Mindeststärke zu unterschreiten.

Wird bei Einsatz der Gasschutzwehr zur Hilfeleistung die Mindeststärke für Einsätze im eigenen Betrieb unterschritten, ist unverzüglich eine Meldung an die zuständige Hauptstelle für das Grubenrettungswesen und die zuständige Bergbehörde erforderlich. In Betrieben, die über keine eigene Gasschutzwehr verfügen, hat ortskundiges Personal zur Verfügung zu stehen.

3.3 Aufnahme

Personen, die in die Gasschutzwehr aufgenommen werden, müssen:

- mindestens 18 und sollten höchstens 40 Jahre alt,
- mit den Betriebsverhältnissen vertraut,
- nach ärztlicher Untersuchung für den Dienst in der Gasschutzwehr geeignet und
- eine Grundausbildung absolviert haben sowie als Ersthelfer ausgebildet sein.

Personen, die als Gerätewart aufgenommen werden, müssen:

- mindestens 18 Jahre alt,
- nach arbeitsmedizinischer Untersuchung (z.B. ansteckende Krankheiten) für diese Tätigkeit geeignet,
- nach Einweisung durch den Hauptgerätewart an einem Lehrgang bei einer Hauptstelle für das Grubenrettungswesen teilgenommen haben.

3.4 Arbeitsmedizinische Untersuchungen

Arbeitsmedizinisch zu untersuchen sind:

- Gerätewarte vor Aufnahme ihrer Tätigkeit vorbeugend insbesondere nach dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen G 42 (Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung, ansteckende Hautkrankheiten),
- Gerätewarte die auch Atemschutzgeräteträger sind, zusätzlich nach dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen G 26 (Atemschutzgeräte),
- Atemschutzgeräteträger vor Aufnahme der Tätigkeit und weiterhin regelmäßig nach dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen G 26 (Atemschutzgeräte).

Alle arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen sind getrennt zu dokumentieren.

Die Nachuntersuchung der Geräteträger muss gemäß Gesundheitsschutz-Bergverordnung (GesBergV), Anlage 2 (zu § 2), in Zeitabständen vor Vollendung des 21. und nach Vollendung des 49. Lebensjahres jährlich, vom 21. bis 49. Lebensjahres alle drei Jahre, Gerätewarte alle zwei Jahre, nach Krankheiten und Unfällen, die eine wesentliche Beeinträchtigung der Tauglichkeit verursachen können, durchgeführt werden. Erst nach Bestätigung der Eignung durch den Arzt darf der Dienst als Atemschutzgeräteträger wieder aufgenommen werden.

3.5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt,
- wenn bei der arbeitsmedizinischen Untersuchung vom Arzt dauernde gesundheitliche Bedenken gegen eine Tätigkeit in der Gasschutzwehr erhoben werden,
- mit dem Ausscheiden aus dem Betrieb,

- durch Ausschluss, dieser liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied trotz Mahnung, Fristensetzung und Hinweis auf die Ausschlussmöglichkeit seinen Pflichten in der Wehr nicht nachkommt.

3.6 Ausbildung der Gasschutzwehrmitglieder und Anwärter

3.6.1 Allgemeines

Für die jährlich im Betrieb durchzuführenden Aus- und Fortbildungsmaßnahmen erstellt der Gasschutzleiter einen Ausbildungsplan.

Im Ausbildungsplan ist mindestens enthalten:

- Termine der Geräteübungen der Geräteträger,
- Termine der Ausbildung der Gerätewarte,
- Ausbildung „Erste Hilfe“, Notfallbeatmung, Defibrillator,
- Ausbildung Atemschutztechnik,
- Brandschutz,
- Gasmesstechnik,
- Lesen von Plänen und Zeichnungen / Risswerke (Symbole wie Leitungen, Schieber, E- Schränke...).

Der Aus- und Fortbildungsplan wird der zuständigen Hauptstelle für das Grubenrettungswesen zur Kenntnis gegeben (Anlage7).

Neben den gasschutzwehrbezogenen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sollen alle Gasschutzleiter, Truppführer und Wehrmänner zusätzlich, wiederkehrend zum Erstherfer ausgebildet werden.

3.6.2 Grundausbildung der Anwärter

Für die Durchführung der Grundausbildung der Anwärter ist der Gasschutzleiter verantwortlich. Die Grundausbildung ist gegliedert in einen theoretischen und einen praktischen Teil und endet mit einer Standardübung. Die Anwärter werden in die Wehr aufgenommen, wenn sie dem Gasschutzleiter die erforderlichen Kenntnisse nachgewiesen und die Standardübung ohne Unterbrechung ordnungsgemäß durchgeführt haben. Die Grundausbildung mit Übungen beträgt mindestens 16 Stunden.

3.6.2.1 Theoretische Ausbildung der Anwärter

Bei der theoretischen Ausbildung sind insbesondere folgende Themen zu behandeln:

- Grundzüge des Gasschutzwesens im Betrieb,
- „Leitlinien des Deutschen Ausschusses für das Grubenrettungswesen“,
- Atmung des Menschen,

- Gesundheitsschädliche oder brennbare Gase und deren Eigenschaften und Wirkung auf den Menschen
- Partikel und Aerosole in der Umgebungsluft, die im Betrieb vorkommen können, sowie die Folgen von Sauerstoffmangel,
- Aufbau, Wirkungsweise und Handhabung der für einen Gasschutzwehreinsatz bereitgehaltenen Atemschutz-, Notfallbeatmungs-, Hilfs- und Messgeräte,
- Verhalten unter Atemschutzgerät bei der praktischen Unterweisung und im Einsatz Aufbau, Wirkungsweise und Handhabung der im Betrieb bereit gehaltenen Feuerlöschgeräte und Einrichtungen.

3.6.2.2 Praktische Ausbildung der Anwärter

Bei der praktischen Ausbildung werden die Anwärter an das Arbeiten mit angelegtem Atemschutzgerät gewöhnt. Die Anwärter sollen zusätzlich den Umgang mit allen in der Gasschutzstelle vorhandenen Atemschutzgeräten üben.

Es sollen mindestens zwei Gewöhnungsübungen durchgeführt werden, davon eine im Rauch bei erhöhter Temperatur im Übungsobjekt /-raum. Jede Übung soll etwa ½ Stunde dauern und nicht unterbrochen werden.

Die Gesamtheit der Ausbildung soll innerhalb von 2 Monaten abgeschlossen sein. Die Aufnahme erfolgt, wenn die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu bestätigen.

3.6.2.3 Grundausbildung der Gerätewart-Anwärter

Die Gerätewart-Anwärter sind vom Hauptgerätewart in der Prüfung und in der Instandhaltung der Ausrüstung einschließlich der Atemschutzgeräte und in die Aufgaben und Pflichten als Gerätewart im Betrieb zu unterweisen. Im Anschluss hat er an einem Grundlehrgang an der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen teilzunehmen. Die Unterweisungen und Lehrgänge sind nachzuweisen.

3.6.3 Fortbildung der Atemschutzgeräteträger, Wehrmänner

3.6.3.1 Allgemein

Die Fortbildung der Atemschutzgeräteträger der Gasschutzwehr erfolgt in regelmäßigen, über das Kalenderjahr verteilten Zeitabständen, theoretisch und praktisch, jährlich mindestens viermal.

Die Fortbildungen müssen unter Anleitung eines Aufsichtsführenden erfolgen. Er darf selbst nicht an der praktischen Übung unter Atemschutzgerät teilnehmen.

Truppführer werden vom Gasschutzleiter über die, für die Gasschutzwehr relevanten betrieblichen Veränderungen regelmäßig informiert. Einmal jährlich ist ein Erste-Hilfe-Training durchzuführen.

Geräteübungen und theoretische Unterweisungen sind mit Datum, Teilnahme und Inhalt zu dokumentieren.

3.6.3.2 Theoretische Fortbildung

In den wiederkehrenden theoretischen Fortbildungen zu den jeweiligen Übungen sind neben den Themen der Grundausbildung und aktuellen Erfahrungen aus Einsätzen und Übungen solche Themen wie:

- Allgemeines über Atemschutz,
- Alarmierung,
- Bereitschaftsstelle,
- Vorgehen unter erschwerten Bedingungen,
- Atemschutz-, Mess- und Hilfsgeräte der Gasschutzwehr,
- Gasprobenahme,
- Erste Hilfe und Einsatz von Notfallbeatmungsgeräten,
- Verhalten bei Feststellung eines Brandes,
- Entstehung von Bränden,
- Besonderheiten bei Einsätzen zur Hilfeleistung

zu behandeln.

3.6.3.3 Praktische Fortbildung (Übungen)

Die praktischen Übungen werden mit Behältergerät über mindestens ½ Stunde oder mit Regenerationsgerät über mindestens 2 Stunden Dauer durchgeführt. Während der Übungen sollen gasschutzwehrbezogene Arbeiten, mit Ernstfalleinsatz vergleichbaren Einsatzbedingungen, wie z. B. bei Sichtbehinderung (Rauch/Nebel) und erhöhter Temperatur, durchgeführt werden. Es sollen insbesondere solche Aufgaben gestellt und Belastungen angestrebt werden, die sich beim Einsatz der Gasschutzwehr ergeben können und die zu den unter Nr. 3.6.3.2 in der theoretischen Fortbildung behandelten Themen gehören.

Die Übungen dürfen nicht in Räumen oder Umgebungen mit schädlichen Gasen oder Sauerstoffmangel durchgeführt werden.

3.6.3 Grundausbildung und Fortbildung für Gasschutzleiter, Truppführer und Gerätewarte an der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen

Gasschutzleiter, Truppführer und Gerätewarte müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit erstmalig an einem entsprechenden Lehrgang an einer Hauptstelle für das Grubenrettungswesen mit Erfolg teilgenommen haben. Die wiederkehrende Teilnahme hat jeweils in Zeitabständen von längstens vier Jahren zu erfolgen.

3.6.5 Unterweisung verantwortlicher Personen

Alle nicht zur Gasschutzwehr des Betriebes gehörenden verantwortlichen Personen und der Hilfe suchenden Betriebe, die im Ernstfall für die Einsatzleitung benannt sind, sollen einmal jährlich durch den Gasschutzleiter über das Gasschutzwesen unterwiesen werden. Die Unterweisungen sind mit Inhalt und Namen der Teilnehmer zu dokumentieren.

3.6 Aufgaben und Pflichten der Gasschutzwehrmitglieder

3.7.1 Allgemeines

Gasschutzwehrmitglieder haben sich gemäß Punkt 3.4 regelmäßig auf gesundheitliche Eignung für den Dienst in der Gasschutzwehr untersuchen zu lassen.

Sie nehmen an der Ausbildung regelmäßig teil.

Bei Alarmierung begeben sich die Gasschutzwehrmitglieder unverzüglich zur Gasschutzstelle (bzw. zu der bei der Alarmierung angegebenen Stelle), melden ihre Einsatzbereitschaft und halten sich für den Einsatz bereit.

3.7.2 Gasschutzleiter

Der vom Unternehmer mit der Leitung der Gasschutzwehr beauftragte Gasschutzleiter ist bei der Ausbildung und bei Einsätzen Vorgesetzter aller Gasschutzwehrmitglieder.

Der Gasschutzleiter ist im Rahmen seiner Funktion dafür verantwortlich, dass

- Grund-, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig durchgeführt und ordnungsgemäß beaufsichtigt sowie dokumentiert werden,
- Unterweisungen für verantwortliche Personen (siehe Nr. 3.6.5) regelmäßig durchgeführt und dokumentiert werden,
- nur die Gasschutzwehrmitglieder an Übungen und Einsätzen teilnehmen, deren gesundheitliche Eignung für den Dienst in der Gasschutzwehr vom Arzt bestätigt ist und die sich nach eigener Einschätzung voll leistungsfähig fühlen und keine akuten Befindlichkeitsstörungen gegen die zu erwartenden Belastungen vortragen,
- die Gasschutzwehr jederzeit nach dem Ergebnis der betrieblichen Gefährdungsanalyse in erforderlicher Stärke und Zusammensetzung einsatzbereit ist und alle verfügbaren Mitglieder im Ernstfall schnellstens alarmiert und zum Einsatz gebracht werden können,
- die Gasschutzwehr nach Weisung der Einsatzleitung sachgemäß eingesetzt wird, dabei die Einsatzgrundsätze sowie Tragezeitbegrenzungen beachtet werden, und die Einsatzaufträge protokolliert werden,
- die Gasschutzwehr über die zur Bewältigung ihrer Aufgaben erforderliche Ausrüstung verfügt,

- besondere Vorkommnisse bei der Übung oder beim Einsatz (z. B. Mängel an Geräten, Abbruch der Übung oder des Einsatzes) dokumentiert werden und die sichergestellte Ausrüstung der zuständigen Hauptstelle für das Grubenrettungswesen unverzüglich in unverändertem Zustand zugeführt wird,
- Betriebe, die keine eigene Gasschutzwehr besitzen und mit denen Hilfeleistungsvereinbarungen bestehen, regelmäßig befahren werden,
- Pläne, Meldungen und weitere erforderliche Informationen termingerecht an die staatliche Aufsichtsbehörde und die Hauptstelle für das Grubenrettungswesen gegeben werden (siehe Anlagen),
- der Betriebsplan für das Gasschutzwesen erstellt wird,
- bei Notwendigkeit ein Selbstretterbeauftragter und ein Selbstrettergerätewart benannt und ausgebildet wird,
- die Selbstrettermeldung (Anlage 9) erstellt wird.

Außerdem vergewissert er sich, dass:

- die Einsatzbereitschaft der Gasschutzwehr stets im erforderlichen Umfang gegeben ist,
- die Ausrüstung der Gasschutzwehr stets im erforderlichen Umfang einsatzfähig ist,
- Einsätze der Gasschutzwehr der staatlichen Aufsichtsbehörde und der zuständigen Hauptstelle für das Grubenrettungswesen rechtzeitig mitgeteilt werden (Anlagen 4 und 5),
- der Plan für ein Rettungswerk mit allen notwendigen, aktuellen Unterlagen vorhanden ist.

3.7.3 Truppführer

Die Truppführer führen die Weisungen aus, die sie vom Gasschutzleiter erhalten. Sie sind bei den Übungen und im Einsatz Vorgesetzte ihrer Truppmitglieder und für deren Sicherheit verantwortlich. Sie haben die ihnen erteilten Aufträge gewissenhaft zu erfüllen.

Bei Abwesenheit des Gasschutzleiters hat der Truppführer den Einsatztrupp zur Durchführung von Rettungswerken bzw. Abwendung drohender Gefahren selbst zusammenzustellen, dem Einsatzleiter die Bereitschaft zu melden und dessen Weisungen zu befolgen.

Truppführer haben insbesondere:

- vor Übungen und Einsätzen dem Gasschutzleiter zu melden, wenn sie sich gesundheitlich nicht voll leistungsfähig fühlen,
- vor Einsatz- bzw. Übungsbeginn sich über das gesundheitliche Befinden der Truppmitglieder zu informieren,
- auf ordnungsgemäße Ausrüstung ihres Trupps zu achten,
- das Anlegen der Atemschutzgeräte der Wehrmänner ihres Trupps anzuordnen und zu überwachen,
- nach dem Anlegen und danach in regelmäßigen Zeitabständen den Atemgasvorrat der einzelnen eingesetzten Atemschutzgeräte im Trupp zu überprüfen,
- mit dem Trupp geschlossen in den Einsatz bzw. in die Übung und zurück zu gehen,
- die Einsatzgrundsätze zu beachten und deren Einhaltung durchzusetzen,
- besondere Beobachtungen bei der Übung oder beim Einsatz (z. B. Mängel an Geräten, Abbruch der Übung oder des Einsatzes) dem Gasschutzleiter zu melden, und defekte Geräte und Ausrüstung sicherzustellen,
- im Einsatz, wenn es die Situation erfordert, den Rückzug eigenverantwortlich anzuordnen (siehe Punkt 5.6.6 - Rückmarsch des Gasschutzwehrtrupps).

3.7.4 Gerätewarte

Die Gerätewarte sind dem Gasschutzleiter unmittelbar unterstellt und haben dessen Weisungen zu befolgen. Sie sind dafür verantwortlich, dass alle Atemschutz-, Notfallbeatmungs- und Hilfsgeräte sowie die sonstigen Einrichtungen und Ausrüstungen der Gasschutzstelle stets in gebrauchsfähigem, einsatzbereitem Zustand gehalten werden.

Insbesondere müssen sie:

- mit dem Aufbau und der Instandhaltung der Atemschutz-, Notfallbeatmungs- und Hilfsgeräte vertraut sein,
- die Geräte und Einrichtungen der Gasschutzwehr nach den Gebrauchsanweisungen der Hersteller, einschlägigen technischen Regeln, sowie den Regelungen der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen instand halten,
- dafür sorgen, dass nach jeder Benutzung wieder die notwendige Zahl von Atemschutzgeräten einsatzbereit zur Verfügung steht,
- nicht einsatzfähige Atemschutzgeräte als solche kennzeichnen und so aufbewahren, dass eine irrtümliche Ausgabe ausgeschlossen ist,
- darauf achten, dass bei Übungen mit Atemschutzgeräten alle vorhandenen Geräte gleich häufig eingesetzt werden,

- dafür sorgen, dass die Ausrüstung der Gasschutzwehr einsatzbereit gehalten wird,
- den Gasschutzleiter unterrichten, wenn die Bestände an einsatzfähigen Geräten, Ersatzteilen und Zubehör sowie an sonstigem Material nicht ausreichen und
- die festgelegten Prüfungen durchführen und die Nachweise führen.

Die Gerätewarte dürfen Atemschutzgeräte oder sonstige Ausrüstungsteile nur nach Anweisung des Gasschutzleiters ausgeben.

3.7.4.1 Hauptgerätewart

Der Hauptgerätewart ist dem Gasschutzleiter unterstellt.

Er ist nach Weisung des Gasschutzleiters für die jährliche Aus- und Weiterbildung der Gerätewarte verantwortlich.

Er hat dafür zu sorgen, dass alle Gerätewarte regelmäßig in der Atemschutzwerkstatt zum Einsatz kommen (aller 2 Monate eine Schicht).

Er beaufsichtigt die Prüfungen der Atemschutzgeräte und ist verantwortlich für die Nachweisführung aller nachweispflichtigen in der Wehr eingesetzten und vorgehaltenen Geräte. Er erstattet dem Gasschutzleiter Bericht über die Zustände der Technik, Ersatzteilbeschaffung und trägt die Verantwortung für die Werkstatt, des Geräteraumes, der Gasesstechnik, der Kommunikationstechnik und die Lagerung der Ersatzteile.

Er sorgt für den gleichmäßigen Einsatz der Gerätewarte in der Atemschutzwerkstatt und leitet sie an.

Der Hauptgerätewart muss kein hauptberuflicher Gerätewart sein, er sollte aber nur mit anderen Tätigkeiten betraut werden, wenn die Qualität der Gerätewarttätigkeit nicht beeinträchtigt wird.

3.7.5 Wehrmänner

Wehrmänner haben in der Ausbildung und im Einsatz den Weisungen des Gasschutzleiters oder des von ihm beauftragten Truppführers Folge zu leisten.

Die Wehrmänner müssen insbesondere:

- vor Übungen und Einsätzen dem Gasschutzleiter bzw. Truppführer melden, wenn sie sich gesundheitlich nicht voll leistungsfähig fühlen,
- Mängel sofort melden, die sie beim Empfang oder Anlegen der Ausrüstung feststellen,

- dem Truppführer während der Übungen und Einsätze auf besondere Vorkommnisse (u. a. Fehler am Atemschutzgerät, Störungen im Befinden, Feststellungen von weiteren Gefährdungen) aufmerksam machen,
- die erteilten Aufträge erfüllen und
- während der Benutzung von Atemschutzgeräten den Atemgasvorrat regelmäßig unter Beachtung der Rückzugsbedingungen kontrollieren (gilt entsprechend auch für Chemical-Sauerstoffkreislaufgeräte).

4. Einrichtungen und Ausrüstungen der Gasschutzwehr 4.1 Gasschutzstelle
--

Zur Erfüllung der Aufgaben der Gasschutzwehr sind eine Gasschutzstelle und bei Erfordernis Stützpunkte/ Bereitschaftsstellen einzurichten und auszurüsten.

Die Gasschutzstelle besteht in der Regel aus:

- Geräteraum,
- Arbeitsraum für Gerätewarte, Atemschutzwerkstatt,
- getrennte Räumlichkeiten für den Kompressor,
- sonstige Räume.

Die Größe dieser Räume soll im richtigen Verhältnis zur Stärke der Gasschutzwehr und zum Umfang der Ausrüstung stehen. Die Gasschutzstelle bzw. Stützpunkte sollen gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung soll bei Dunkelheit beleuchtet sein.

Der unverzügliche Zugang im Alarmfall muss für einen ausgewiesenen Personenkreis jederzeit gewährleistet sein.

Die Gasschutzstelle soll über geeignete Kommunikationsmittel, Telefon sowie PC mit Internetzugang verfügen.

Das zweckentfremdete Benutzen von Einrichtungen und Ausrüstungen der Gasschutzwehr sowie das Betreten der Gasschutzstelle und der Stützpunkte durch unbefugte Personen sollen unterbunden sein.

In der Gasschutzstelle sind das Mitgliederverzeichnis und die für die Wehr maßgeblichen Regelungen auszulegen.

Atemschutzstellen sind den betrieblichen Erfordernissen anzupassen.

4.1.1 Geräteraum

Der Geräteraum der Gasschutzwehr dient der Lagerung der einsatzbereiten Atemschutz- und sonstiger Ausrüstung sowie der Reserve- und Ersatzteile. Er soll Übersichtlichkeit und Ordnung sowie Schutz vor nachteiligen klimatischen Einflüssen gewährleisten und verschließbar sein. Für den Alarmfall ist ein Schlüssel gesichert am Zugang

zum Geräteraum aufzubewahren. Der Geräteraum ist als solcher deutlich zu kennzeichnen. Der Geräteraum ist nur auf Anweisung zu betreten.

An geeigneter Stelle im Betrieb dürfen Atemschutz-, Notfallbeatmungs- und Hilfsgeräte sowie Zubehör in Gerätestützpunkten außerhalb der Gasschutzstelle unter Verschluss bereitgehalten werden. Die dort gelagerte Ausrüstung darf nur von Gasschutzwehrmitgliedern in Abstimmung mit dem Gasschutzleiter oder der Einsatzleitung benutzt werden.

4.1.2 Arbeitsraum für Gerätewarte

Der Arbeitsraum dient der Instandhaltung der Ausrüstung der Gasschutzwehr. Er sollte sich nahe dem Geräteraum befinden. Dafür sollen benötigte technische Voraussetzungen wie z. B. Reinigungs-, Desinfektions- und Trocknungseinrichtungen für Atemschutzgeräte verfügbar sein.

4.1.3 Atemluftkompressor, Sauerstoff- Umfüllanlagen

Für die Errichtung und den Betrieb von Sauerstoff-Umfüllanlagen und Atemluftkompressoren sind die Betriebsanweisungen der Hersteller zu beachten.

Unterwiesene Personen, die den Kompressor bedienen dürfen, sind sichtbar namentlich auszuhängen und müssen über das Betreiben von Füllanlagen unterwiesen sein. Die Unterweisung ist jährlich zu wiederholen.

Es ist eine Lebenslaufakte zu führen.

4.1.4 Sonstige Räume

Für die ordnungsgemäße Bewältigung der Aufgaben einer Gasschutzwehr wird die Nutzung oder Einrichtung weiterer Räume empfohlen wie z. B.:

- ein Unterrichtsraum,
- sanitäre Einrichtungen,
- ein Umkleideraum,
- ein Aufenthaltsraum,
- Bereitschaftsräume (für länger andauernde Einsätze),
- Raum für Gasschutzleiter.

4.2. Ausrüstung der Gasschutzwehr

Die bereitzuhaltende Ausrüstung richtet sich nach den Aufgaben und der Stärke der Gasschutzwehr. Je nach Art, Häufigkeit und Dauer der zu erwartenden Einsätze ist eine planmäßige, aktuelle Ergänzung der Ausrüstung und Ersatzteilbevorratung notwendig. Die Ausrüstung der Gasschutzwehr soll auch für Aufgaben im Hilfeleistungsfall ausgelegt sein. Für den Hilfeleistungsfall sind Vorbereitungen zur unverzüglichen Mitnahme der erforderlichen Ausrüstungsgegenstände zu treffen.

Jede Gasschutzwehr muss pro Geräteträger über ein Behältergerät für Arbeit und Rettung (bei Bedarf, Regenerationsgerät) verfügen.

Es dürfen nur Atemschutzgeräte einschließlich Zubehör eingesetzt werden, die den „Empfehlungen für Atemschutzgeräte im Bergbau“ (ASG-Empfehlungen) des Deutschen Ausschusses für das Grubenrettungswesen entsprechen.

Es müssen außerdem bereitgehalten werden oder zur Verfügung stehen:

- für jeden Atemschutzgeräteträger mindestens ein Atemanschluss (Vollmaske Klasse III),
- Einsatzkleidung (zweckentsprechend, feuerfest, antistatisch gemäß DIN 23330),
- mindestens ein umluftunabhängiges, explosionsgeschütztes Notfallbeatmungsgerät,
- geeignete Mess- und Prüfgeräte,
- geeignete Kommunikationseinrichtungen für die Verständigung bei Einsätzen (z. B. Handsprechfunkgeräte),
- weiteres Einsatzmaterial (z. B. Brandbekämpfungsmittel, Auf- und Abseiltechnik),
- bei Notwendigkeit Chemikalienschutzanzüge, Wärmestrahenschutzanzüge,
- elektrisches, explosionsgeschütztes Geleucht,
- erforderliches Werkzeug,
- Druckluftkompressor (Sauerstoffumfüllpumpe),
- Materialien und Ausrüstung zum Waschen, Desinfizieren, Spülen und Trocknen der Ausrüstung,

Reserve- und Ersatzteile sind nach Art der vorhandenen Atemschutzausrüstung vorrätig zu halten:

- je Behältergerät, für Einflaschengeräte (300bar) mindestens zwei und für Zweiflaschengeräte (200 bar) mindestens vier gefüllte Druckluftflaschen,
- 6 Niederdruckschläuche mit Lungenautomaten, Hockdruckleitungen.

Die einsatzbereite Verfügbarkeit einer Wärmebildkamera wird empfohlen.

Die Ausrüstung der Wehr darf nicht zweckentfremdet genutzt werden. Einsatzfahrzeuge und Einsatzhänger sind mit der Farbgebung „Feuerwehrot“ (RAL 3000) zu versehen und als solche zu kennzeichnen (Gasschutzwehr).

Bei Notwendigkeit ist ein Sondersignal, nach erfolgter Genehmigung, sinnvoll.

5. Einsatz der Gasschutzwehr

5.1 Allgemeines

Der Einsatz der Gasschutzwehr kann erforderlich werden im Ernstfall (Ernstfalleinsatz), oder zur Durchführung betriebsablaufbedingter Arbeiten (Betriebseinsatz).

5.1.1 Ernstfalleinsatz

Ernstfalleinsätze dienen der Rettung und Bergung verunglückter Personen, der Beseitigung von Gefahren und der Erhaltung von Sachwerten nach Explosionen, Bränden, Gasausbrüchen und anderen Ereignissen, bei denen eine Gefährdung durch gesundheitsschädliche oder brennbare Stoffe, Partikel, Aerosole oder durch Sauerstoffmangel besteht. In diesen Fällen muss die Gasschutzwehr unverzüglich, durch Alarmierung, eingesetzt werden können.

Die Einsätze richten sich nach dem vom Unternehmer erstellten Plan für die Vorbereitung und Durchführung von Rettungswerken und umfassen alle Maßnahmen die erforderlich sind, das Rettungswerk schnell und wirksam durchzuführen (siehe „Empfehlungen des Deutschen Ausschusses für das Grubenrettungswesen für die Vorbereitung und Durchführung von Rettungswerken“). Der Plan ist bei der Einsatzleitung, in der Gasschutzstelle und an sonstigen erforderlichen Stellen auf aktuellem Stand verfügbar zu halten.

Gasschutzwehrmitglieder werden im Rahmen dieses Planes nur mit gasschutzwehrbezogenen Aufgaben betraut.

5.1.2 Betriebseinsatz

Betriebseinsätze können erforderlich werden, wenn dabei eine Gefährdung durch gesundheitsschädliche oder brennbare Stoffe, Partikel, Aerosole oder durch Sauerstoffmangel besteht bzw. auftreten kann.

Derartige Einsätze sollen rechtzeitig geplant und mit den für den Einsatz vorgesehenen Gasschutzwehrmitgliedern besprochen werden. Nach Absprache, sind diese Einsätze der staatlichen Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Hauptstelle für das Grubenrettungswesen ist zu benachrichtigen und gegebenenfalls bei der Planung und Durchführung der Einsätze hinzuzuziehen. Bei größeren Vorhaben ist nach Absprache ein Sonderbetriebsplan zu erstellen und zur Zulassung einzureichen.

5.2 Alarmierung

Es ist sicherzustellen, dass die Gasschutzwehrmitglieder im Ernstfall unverzüglich alarmiert werden können.

Die Einsatzbereitschaft soll einmal jährlich überprüft werden (Probealarm). Die Hauptstelle für das Grubenrettungswesen und die staatliche Aufsichtsbehörde werden entsprechend vorab informiert.

Als Alarmzeit gilt die Zeit vom Auslösen des Probealarms bis zur Einsatzbereitschaft von zwei Gasschutzwehrtrupps einschließlich eines Gasschutzleiters und eines Gerätewartes in der Gasschutzstelle (bzw. an der bei der Alarmierung angegebenen Stelle). Die Ergebnisse dieses Probealarms werden schriftlich erfasst.

Die Kommunikationsmittel für die Alarmierung sollen dem Stand der Technik entsprechen und in regelmäßigen Abständen auf Funktionsfähigkeit überprüft werden (Geräteprobe).

5.3 Einsatzleitung

Bei Ernstfalleinsätzen der Gasschutzwehr hat der Unternehmer eine Einsatzleitung zu bilden. Die Leitung des Einsatzes obliegt dem Unternehmer bzw. der von ihm beauftragten Person (Einsatzleiter). Die Zusammensetzung der Einsatzleitung ist im Notfallplan geregelt.

5.4 Zusammenwirken zwischen Einsatzleitung und Gasschutzleiter

Der Einsatzleiter ist Vorgesetzter des Gasschutzleiters. Er unterrichtet den Gasschutzleiter über die jeweilige Lage und gibt ihm die für den Gasschutzwehreinsatz erforderlichen Aufträge.

Im Rahmen dieser Aufträge organisiert der verantwortliche Gasschutzleiter den Einsatz der Gasschutzwehr. In vereinbarten Zeitabständen berichtet der Gasschutzleiter der Einsatzleitung. Besondere Beobachtungen, Ereignisse bzw. erforderliche Sofortmaßnahmen sind unverzüglich zu melden.

Zur Rettung von Menschen und zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr kann der Einsatzleiter, wenn der Gasschutzleiter noch nicht anwesend ist, den Einsatzauftrag direkt an einen Truppführer erteilen.

Alle Einsatzaufträge und die Erledigung der daraufhin veranlassten Maßnahmen sind zu dokumentieren.

5.5 Bereitschaftsstelle

Einsätze unter Benutzung von Atemschutzgeräten erfordern in der Regel die Einrichtung und Besetzung einer Bereitschaftsstelle.

Es gelten dabei folgende Grundsätze:

Der Standort der Bereitschaftsstelle soll in der Nähe des Einsatzortes sein und muss außerhalb der Gefahrenzone liegen. Im erforderlichen Fall sind mehrere Bereitschaftsstellen einzurichten. Die Bereitschaftsstelle ist mindestens zu besetzen mit einem Gasschutzleiter, der in der Bereitschaftsstelle allein weisungsberechtigt ist.

Ein Gerätewart zur Ausgabe und Instandhaltung der Atemschutz- und sonstigen Ausrüstungen, zwei Einsatztrupps zur Durchführung der Einsatzaufträge, davon ein Reservetrupp.

In der Bereitschaftsstelle sollen die für den Einsatz notwendigen Ausrüstungsgegenstände (z. B. Atemschutzgeräte, Zubehör und Ersatzteile entsprechend Punkt 4.2, - Ausrüstung der Gasschutzwehr- Prüf- und Messgeräte, Notfallbeatmungsgeräte und Mittel für die Erste Hilfe) sowie geeignete Speisen und Getränke bereitgehalten werden.

Es muss jeweils eine Kommunikationsmöglichkeit zur Einsatzleitung und zu den Einsatztrupps geschaffen werden.

Es sind Voraussetzungen zur Leistung der Ersten Hilfe bzw. zur ärztlichen und sozialen Betreuung der eingesetzten Wehrmitglieder in der Nähe der Bereitschaftsstelle zu schaffen.

Eine Möglichkeit zur Einweisung und Betreuung der hilfeleistenden Wehren muss vorhanden sein (ortskundiger Person).

Die Aufsicht an der Bereitschaftsstelle hat der Gasschutzleiter. An der Bereitschaftsstelle ist ein Protokoll zu führen, in dem der Verlauf des Einsatzes mit allen Weisungen und Rückmeldungen einschließlich der Uhrzeit protokolliert sind.

5.6 Einsatzgrundsätze

5.6.1 Einsatz von Atemschutzgeräten

Die Auswahl der Atemschutzgeräte sowie aller weiteren Ausrüstungsgegenstände für den jeweiligen Einsatz obliegt dem Gasschutzleiter.

Einsatzbereite Atemschutzgeräte dürfen nur von Mitgliedern der Gasschutzwehr, sowie von sonstigen, mindestens nach Punkt 3.6 ausgebildeten und in regelmäßiger Übung stehenden Personen, benutzt werden.

5.6.2 Stärke der Gasschutzwehrtrupps

Die Gasschutzwehr geht grundsätzlich nur in geschlossenen Trupps vor (ein Truppführer und zwei Wehrmänner). Erscheint es nach Klärung der örtlichen Verhältnisse und der Schwere des Einsatzes vertretbar, einen Gasschutzwehrtrupp in geringerer Stärke einzusetzen, so kann der Gasschutzleiter dies im Einvernehmen mit der Einsatzleitung anordnen.

5.6.3 Reservetrupp

Der Gasschutzleiter darf die Gasschutzwehr grundsätzlich erst dann einsetzen, wenn ein Reservetrupp bereitsteht.

Zur Rettung von Menschen und zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr kann der erste Trupp der Gasschutzwehr auch schon dann eingesetzt werden, wenn noch kein

Reservetrupp bereitsteht, aber mit dem baldigen Eintreffen der erforderlichen Reservetrupps zu rechnen ist.

5.6.4 Vorgehen der Gasschutzwehrtrupps

Der Gasschutzleiter erteilt die für den Einsatz notwendigen Weisungen an die Truppführer. Zu jedem vorgehenden Trupp soll eine ständige Sprechverbindung hergestellt und aufrechterhalten werden. Bei übersichtlichen Verhältnissen und nach einer Erkundung der Lage am Einsatzort, kann auf eine ständige Kommunikation verzichtet werden. Der Truppführer soll sich dann in festgelegten Abständen melden.

5.6.5 Einsatzdauer

Die Einsatzdauer für Gasschutzwehreinsätze unter Behälter-Atemschutzgeräten richtet sich grundsätzlich nach der Tragezeitbegrenzung (Anlage 3).

Bei Notwendigkeit, zur Durchführung eines Rettungswerkes, sind gesonderte Absprachen möglich, Bei besonderen Gasschutzwehreinsätzen wird die normale Einsatzzeit verkürzt. Für den Rückmarsch werden ggf. geeignete Hilfsmittel bereitgehalten.

5.6.6 Rückmarsch der Gasschutzwehrtrupps

Der Truppführer beendet den Einsatz entsprechend der im Einsatzauftrag für die Rückkehr festgelegten Zeit bzw. nach Absprache mit dem Gasschutzleiter. Truppführer haben eigenverantwortlich, unabhängig von ihren Einsatzaufträgen, den Rückzug anzuordnen, wenn z. B.

- die Kommunikation zwischen Einsatztrupp und Bereitschaftsstelle unbeabsichtigt für einen längeren Zeitraum unterbrochen ist bzw. die gesonderten Absprachen nicht mehr realisierbar sind und die Sicherheit für den Trupp nicht mehr gegeben ist,
- ein Truppmitglied ausfällt oder sich unwohl fühlt,
- ein eingesetztes Atemschutzgerät ausfällt oder Störungen aufweist,
- der Einsatztrupp unvorhergesehen belastet oder gefährdet wird,-
- explosionsfähige Gasgemische festgestellt werden,
- das Atemschutzgerät mit dem geringsten Atemgasvorrat mindestens noch doppelt so viel Gasvorrat enthält, wie für den Rückmarsch voraussichtlich erforderlich ist (gilt entsprechend auch für Chemikal-Sauerstoffkreislaufgeräte).

Der Trupp geht immer geschlossen zurück. Gegebenenfalls soll ein Reservetrupp mit eigener Kommunikationseinrichtung entgegengeschickt werden.

5.7 Einsätze unter erschwerten Bedingungen

Der Einsatz des vorgehenden Gasschutzwehrrupps kann u. a. erschwert werden durch:

- unerwartet wechselnde Einsatzbedingungen,
- starke Sichtbehinderung,
- Auftreten von starker Rauch-, Ruß- oder Aerosolbelastung,
- der Wärmestrahlung bei Bränden,
- schwer begehbare Betriebsteile,
- einen hohen Lärmpegel.

Beim Vorgehen unter erschwerten Bedingungen sollen folgende Grundregeln beachtet werden:

- Bei einer unbeabsichtigten und länger andauernden Unterbrechung der Sprechverbindung bzw. bei Nichteinhaltung der gesonderten Absprachen, geht der Reservetrupp dem zurückkehrenden Einsatztrupp entgegen.
- Der Reservetrupp führt eine eigene Kommunikationseinrichtung mit sich.
- Der jeweilige Reservetrupp hält sich mit einsatzbereiten Atemschutzgeräten so nahe wie möglich am Einsatzbereich auf (vorgesobene Bereitschaftsstelle).
- Der Truppführer des Reservetrupps hört die Kommunikation zwischen der Bereitschaftsstelle und dem Einsatztrupp mit.
- Bei starker Sichtbehinderung sollen die Trupps Orientierungshilfen wie z. B. Führungsseil und Sicherungsleine benutzen (z. B. Befahren von Behältern).

5.7.1 Unmittelbar lebensbedrohlich hohe Konzentrationen von schädlichen Gasen, Partikeln, Aerosolen oder Sauerstoffmangel

Bei unmittelbarer Lebensgefahr für den Trupp durch vermutete oder gemessene hohe Konzentrationen von schädlichen Gasen, Partikeln, Aerosolen oder extremen Sauerstoffmangel, sollen alle Truppmitglieder vor dem Einsatz auf die besonderen Gefahren sowie darauf hingewiesen werden, dass alle Truppmitglieder sich gegenseitig beobachten, da jedes einzelne Truppmitglied einsetzende Beeinträchtigungen bei sich selbst nicht immer feststellen kann.

Alle Truppmitglieder sollen unmittelbar vor dem Einsatz noch einmal in die richtige Benutzung des umluftunabhängigen Notfall-Beatmungsgerätes eingewiesen werden. Der erste vorgehende Trupp führt ein solches Notfall-Beatmungsgerät und bei Bedarf einen Schleifkorb mit.

Falls im weiteren Einsatzverlauf stationäre Arbeiten am gleichen Einsatzort durch den oder die Trupps verrichtet werden müssen, verbleiben das Notfall-Beatmungsgerät und der Schleifkorb bis zur Beendigung der stationären Arbeiten am Einsatzort.

Änderungen des persönlichen Befindens im Einsatz sollen dem Truppführer sofort signalisiert oder mitgeteilt werden.

Während des Einsatzes soll der Truppführer die Schadgas- bzw. die Sauerstoffkonzentration in angemessenen Zeitabständen mit einem geeigneten Messgerät feststellen.

5.7.2 Brandzersetzungsprodukte mit hautresorptiver Wirkung in Brandgasen

Muss mit dem Auftreten von Brandzersetzungsprodukten, wie z. B. Partikeln oder Aerosolen mit hautresorptiver Wirkung, im Gasschutzwehreinsatz gerechnet werden, so soll die Einsatzkleidung der Gasschutzwehrmitglieder weitgehend den Kontakt der Brandzersetzungsprodukte zur Haut verhindern. Empfohlen wird ein Abschluss der Kleidung durch Bündchen sowie das Tragen von geeigneten Schutzhandschuhen und Kopfhäuben, bei Notwendigkeit Chemikalienschutzanzüge (z.B. Ätz- und Reizgase im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung).

6 Schlussbestimmungen

6.1 Meldungen

Einsätze der Gasschutzwehr sind der zuständigen Hauptstelle für das Grubenrettungswesen (Sofortmeldung, Anlage 4) unverzüglich zu melden. Nach Abschluss des Einsatzes hat jeweils eine schriftliche Meldung gemäß Vordruck „Meldung I“ (Anlage 5, Abschlussmeldung) an die staatliche Aufsichtsbehörde und die zuständige Hauptstelle für das Grubenrettungswesen zu erfolgen.

Davon unberührt bleibt die Anzeige nach § 74 Abs. 3 Nr.2 Bundesberggesetz.

Betriebseinsätze sind der zuständigen Hauptstelle für das Grubenrettungswesen anzuzeigen. Beim Einsatz (Anatmen) von Atemschutztechnik hat nach angemessener Zeit eine schriftliche Meldung gemäß Vordruck „Meldung I“ (Anlage 5, Abschlussmeldung) an die zuständige Hauptstelle für das Grubenrettungswesen zu erfolgen.

Sie sind in Absprache mit der zuständigen Hauptstelle für das Grubenrettungswesen entsprechend Anlage 8 zusammenzufassen und der Hauptstelle termingerecht zuzustellen.

Meldung II (Anlage 6) hat nach jedem Unfall mit einem Atemschutzgerät, jeder Störung an einem Atemschutzgerät, an die staatliche Aufsichtsbehörde und die zuständige Hauptstelle für das Grubenrettungswesen zu erfolgen.

Selbstrettermeldung (Anlage 9) ist entsprechend „Empfehlungen des Deutschen Ausschusses für das Grubenrettungswesen für die Unterweisung im Gebrauch und Instandhaltung von Selbstrettern“ der Hauptstelle termingerecht (31. Dezember) zuzustellen.

6.1.1 Vorkommnisse im Zusammenhang mit Atemschutzgeräten

Funktionsfehler und Störungen an Atemschutzgeräten bzw. Unfälle, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Benutzung von Atemschutzgeräten stehen können, sind der staatlichen Aufsichtsbehörde und der zuständigen Hauptstelle für das Grubenrettungswesen zu melden.

wesen auf dem Vordruck „Meldung II“ (Anlage 6) zu melden. Das betreffende Atemschutzgerät ist vom Gasschutzleiter unverzüglich verschlossen (dicht gesetzt), einschließlich des Atemanschlusses sicherzustellen und der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen zur weiteren Ermittlung der Ursachen zuzustellen.

6.2 Betriebliche Angaben zum Gasschutzwesen (Betriebsplan bzw. Anzeige)

Der Betriebsplan Gasschutzwesen (Aufgaben, Planstärke und Zusammensetzung, Ausbildung, Alarmierung, Hilfeleistungsvereinbarungen bzw. -verträge, Einrichtungen und Ausrüstung) ist vorab jährlich nach Anlage 7 durchlaufend bei der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen der staatlichen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

6.3 Hilfeleistungsvereinbarungen

Hilfeleistungen müssen gewährt oder können in Anspruch genommen werden.

Bundesberggesetz § 61 (1) 3.

Der Unternehmer hat bei Zuständen oder Ereignissen im Betrieb, die eine unmittelbare Gefahr für Leben oder Gesundheit Beschäftigter oder Dritter herbeiführen können, in benachbarten Betrieben oder Unternehmen, im Rahmen seiner Möglichkeiten, die erforderliche sachkundige Hilfe durch Einsatz eigener Beschäftigter und Geräte zu leisten.

Hilfeleistungsvereinbarungen können vertraglich, schriftlich geregelt werden. Sie sind im Betriebsplan für das Gasschutzwesen Punkt 5. anzuzeigen.

Betriebe, mit denen Hilfeleistungsvereinbarungen bestehen, sind regelmäßig zu befahren.

Teil II Organisation, Ausstattung und Einsatz von Atemschutzmannschaften in übertägigen Betrieben ohne Gasschutzwehr, die der Bergaufsicht unterstehen

1 Geltungsbereich

Diese Leitlinien gelten für die Verwendung von Atemschutzgeräten für Arbeit und Rettung in übertägigen Betrieben, die Atemschutzgeräte bereithalten der Bergaufsicht unterstehen und nicht über eine eigene Gasschutzwehr verfügen. Es enthält Hinweise für die Instandhaltung, Prüfung und den Einsatz von Atemschutzgeräten.

Ferner enthalten diese Leitlinien Regeln für:

- die Auswahl der Mitglieder der Atemschutzmannschaft,
- die Ausbildung und Nachschulung der Atemschutzmannschaft,
- die Organisation des Atemschutzes und
- den Einsatz.

2 Organisation des Atemschutzes

2.1 Zusammensetzung der Atemschutzmannschaft

In Betrieben oder Betriebsteilen, in denen Atemschutztechnik bereitgehalten wird, soll eine Atemschutzmannschaft vorhanden sein.

Sie besteht in der Regel aus:

- einem Atemschutzbeauftragten,
- einem Stellvertreter des Atemschutzbeauftragten,
- Atemschutzgeräteträgern nach Abschnitt 6.1 und 6.2

und

den Atemschutzgerätewarten.

Der Atemschutzbeauftragte und sein Stellvertreter sollten verantwortliche Personen im Sinne von § 58 Abs. 1 Nr. 2 BBergG sein und für das Tragen von Atemschutzgeräten befähigt sein.

Beim Vorhandensein mehrerer Stützpunkte ist es sinnvoll, einen gemeinsamen Atemschutzbeauftragten(Pkt.5.1) einzusetzen.

Atemschutzgerätewarte sollten eine abgeschlossene, technische Berufsausbildung besitzen.

Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass für den Ernstfalleinsatz mindestens ein Reservetrupp, gleicher Eignung, zur Verfügung steht.

2.2 Aufnahme in die Atemschutzmannschaft

Bewerbungen um Aufnahme werden an den Leiter Atemschutz gerichtet. In die Atemschutzmannschaft sollen nur Personen aufgenommen werden, die

- mindestens 18 Jahre alt sind,
- mit der Betriebsanlage örtlich und sachlich vertraut sind,
- nach ärztlicher Bescheinigung für den Dienst in der Atemschutzmannschaft geeignet sind,
- als Ersthelfer ausgebildet sind.
- mit Erfolg die Ausbildung abgeschlossen haben.

Dem Mitglied der Atemschutzmannschaft ist nach erfolgreichem Abschluss der Grundausbildung die Mitgliedschaft schriftlich zu bestätigen.

2.3 Ausscheiden aus der Atemschutzmannschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt,
- sobald der Arzt bescheinigt, dass ein Mitglied dauernd für den Dienst in der Atemschutzmannschaft nicht mehr geeignet ist,
- mit dem Austritt aus den Unternehmen,
- durch Ausschluss.

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung, Fristsetzung und Hinweis auf die Ausschlussmöglichkeit seinen Pflichten als Mitglied der Atemschutzmannschaft nicht nachkommt.

3 Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

3.1 Grundsätze

Atemschutzgeräteträger müssen von einem ermächtigten Arzt (Betriebs- bzw. Arbeitsmediziner) untersucht worden sein, ob sie für ihre Tätigkeit gesundheitlich geeignet sind.

Alle Vorsorgeuntersuchungen sind getrennt zu dokumentieren.

Die Nachuntersuchung der Geräteträger soll in Anlehnung der Gesundheitsschutz-Bergverordnung (GesBergV), Anlage 2 (zu § 2) in Zeitabständen vor Vollendung des 21. und nach Vollendung des 49. Lebensjahres jährlich, vom 21. bis 49. Lebensjahres aller drei Jahre, Gerätewarte aller zwei Jahre, nach Krankheiten und Unfällen, die eine wesentliche Beeinträchtigung der Tauglichkeit verursachen können, durchgeführt werden. Erst nach Bestätigung der Eignung durch den Arzt darf der Dienst als Atemschutzgeräteträger wieder aufgenommen werden.

3.2 Atemschutzgeräteträger für Geräte nach Abschnitt 6.1 Behältergeräte, 6.2 Schlauchgeräte

Atemschutzgeräteträger für Geräte nach Abschnitt 6.1, 6.2, müssen bei den arbeitsmedizinischen Untersuchungen die Anforderungen der Berufsgenossenschaftlichen Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen G 26 „Atemschutzgeräte“ erfüllen, die ihrem Atemschutzgerät angemessen ist.

Es gelten die für Gasschutzwehren (Teil I Punkt 3.4) festgelegten Regelungen.

3.3 Atemschutzgerätewarte

Gerätewarte sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit nach dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen G 42 (Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung) auf ansteckende Hautkrankheiten vorbeugend zu untersuchen.

Die Nachuntersuchung als Geräteträger soll in Anlehnung an die Gesundheitsschutz-Bergverordnung (GesBergV), Anlage 2 (zu § 2) in Zeitabständen von zwei Jahren erfolgen.

Nach Krankheiten und Unfällen, die eine wesentliche Beeinträchtigung der Tauglichkeit verursachen können, ist die Untersuchung zu erneuern.

Erst nach Bestätigung der Eignung durch den Arzt darf der Dienst als Atemschutzgeräteträger wieder aufgenommen werden.

4 Grundausbildung und Fortbildung

Die Grundausbildung und Fortbildung muss bei einer Hauptstelle für das Grubenrettungswesen erfolgen und in Abständen von längstens vier Jahren nachgeschult werden. Die Fortbildung der Atemschutzgeräteträger durch den Leiter Atemschutz erfolgt in regelmäßigen, über das Kalenderjahr verteilten Zeitabständen theoretisch und praktisch, jährlich mindestens viermal.

Die Ausbildungen sind zu dokumentieren.

4.1 Atemschutzbeauftragter und Stellvertreter

Sie haben an einem Lehrgang für Beauftragte im Atemschutz, Gasschutzleiter an einer Hauptstelle für das Grubenrettungswesen teilzunehmen. Die Nachschulung erfolgt in Abständen von längstens vier Jahren.

4.2 Atemschutzgerätewarte

Sie haben an einem Lehrgang für Atemschutzgerätewarte an einer Hauptstelle für das Grubenrettungswesen teilzunehmen. Die Nachschulung erfolgt in Abständen von längstens vier Jahren.

Zusätzlich soll den Atemschutzgerätewarten Gelegenheit gegeben werden, sich ausreichend mit allen vorkommenden Arbeiten an Geräten und Einrichtungen vertraut zu machen (aller zwei Monate, eine Schicht).

4.3 Atemschutzgeräteträger für Geräte nach Abschnitt 6.1. und 6.2.

Atemschutzgeräteträger nach Abschnitt 6.1 und 6.2 werden vom Leiter Atemschutz oder seinem Stellvertreter, laut Ausbildungsplan, ausgebildet und regelmäßig nachgeschult. Eine Schulung dauert mindestens zwei Stunden und besteht aus einer praktischen Übung und einer Unterweisung.

Die Dauer der praktischen Übungen soll den Einsatzzeiten, die bei Betriebseinsätzen in der Regel zu erwarten sind angepasst sein.

Es bedarf einer arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung (Pkt.3.1)

4.3.1 Übungen

Die Übungen finden unter Aufsicht des Atemschutzbeauftragten oder einem Stellvertreter statt.

geübt wird:

- das Überprüfen der Atemschutzgeräte vor dem Einsatz,
- das vorschriftsmäßige Anlegen der Geräte und
- die Durchführung von Lösch- und Rettungseinsätzen sowie von betriebsablaufbedingten Arbeiten.

In Bereichen mit gesundheitsschädlichen und brennbaren Gasen oder anderen schädlichen Stoffen (Dämpfe, Nebel, Stäube, Rauch), sowie bei Sauerstoffmangel, darf nicht geübt werden. Ist Flammenschutzkleidung vorhanden, soll auch damit geübt werden.

4.3.2 Unterweisungen

Im Rahmen der Unterweisungen sind u. a. folgende Themen zu behandeln:

- Leitlinien des Deutschen Ausschusses für das Grubenrettungswesen,
- Allgemeines über Atemschutz,
- Aufbau, Wirkungsweise und Überprüfung der vorhandenen Atemschutzgeräte,
- Atmung des Menschen,

- im Betrieb vorkommende gesundheitsschädliche und brennbare Stoffe (Gase, Nebel, Dämpfe, Stäube, Rauch) sowie Sauerstoffmangel,
- Grundsätze für den Betriebseinsatz und den Ernstfalleinsatz,
- Verhalten bei Erkennen von Gasaustritt,
- Sicherheitsmaßnahmen bei Arbeiten an Leitungen und Apparaten für gesundheitsschädliche oder brennbare Stoffe sowie bei Arbeiten in Behältern oder Gruben,
- praktische Handhabung von Mess- und Hilfsgeräten,
- Wiederbelebung und Wiederbelebungsgeräte,
- sonstige Unterweisungsthemen, die sich aus dem Betrieb und der Überwachung der Betriebsanlagen ergeben,
- Erste Hilfe,
- Bekämpfen von Entstehungsbränden, Umgang mit Handfeuerlöschern,
- Herstellerangaben.

5	Aufgaben, Pflichten
5.1	Atemschutzbeauftragter

Der Atemschutzbeauftragte ist der Vorgesetzte seiner Atemschutzmannschaft.

Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass

- die Atemschutzgeräte und das Zubehör monatlich und nach jedem Gebrauch von einem Atemschutzgerätewart geprüft werden und das Ergebnis dokumentiert wird.
- die Ausbildung und Fortbildung regelmäßig nach Punkt 4 durchgeführt wird.
- die Nachweise für Ausbildung und Fortbildung geführt werden.
- geplante Betriebseinsätze mit Atemschutzgeräteträgern besprochen werden.
- Fehler, Probleme an den Geräten sofort der zuständigen Hauptstelle für das Grubenrettungswesen gemeldet werden.
- Unfälle, die mit dem Benutzen von Atemschutzgeräten ursächlich zusammenhängen sind dem Bergamt und der zuständigen Hauptstelle für das Grubenrettungswesen zu melden (Meldung II, Anlage 6).

- Personen, die als Atemschutzgerätewarte eingesetzt werden sollen, vor der Ausbildung bei der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen (Abschnitt 4.2) in mindestens zwei Schichten in das Warten und Prüfen der Atemschutzgeräte und Ausrüstung eingewiesen werden,
- für die jährlich im Betrieb, für alle Atemschutzgeräteträger der Atemschutzmannschaft, durchzuführenden Aus- und Fortbildungsmaßnahmen ein Plan (Termine, Inhalte, Verantwortlichkeiten etc.) erstellt wird. Dieser enthält auch die Teilnahme an allen Aus- bzw. Fortbildungsmaßnahmen bei der zuständigen Hauptstelle für das Grubenrettungswesen.

Über die erfolgreich abgeschlossenen Maßnahmen ist ein Nachweis zu führen.

Außerdem hat er sich zu vergewissern, dass:

- seine Stellvertretung geregelt ist,
- die Atemschutzgeräteträger und Gerätewarte zu den ärztlichen Untersuchungen fristgerecht aufgefordert werden,
- dem Bergamt und der zuständigen Hauptstelle für das Grubenrettungswesen die Sofortmeldung und Meldung I nach jedem Einsatz zugestellt wird,
- die Alarmierungseinrichtungen regelmäßig überprüft werden und
- jährlich ein Probealarm durchgeführt wird.

5.2 Atemschutzgerätewarte

Die Atemschutzgerätewarte haben:

- die Atemschutzgeräte und Einrichtungen für den Atemschutz nach den Leitlinien des Deutschen Ausschusses für das Grubenrettungswesen für Industrie für Organisation und Ausstattung von Gasschutzwehren und Atemschutzmannschaften und der Hersteller zu prüfen und zu warten.
- nach jeder Benutzung dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Zahl von Atemschutzgeräten wieder einsatzbereit zur Verfügung steht und nicht einsatzbereite Atemschutzgeräte als „nicht einsatzbereit“ gekennzeichnet werden.
- dem Leiter Atemschutz über einen unzureichenden Bestand an einsatzfähigen Geräten, Ersatzteilen und Zubehör für den Atemschutz zu berichten.

5.3 Mitglieder der Atemschutzmannschaft

Mitglieder der Atemschutzmannschaft, die alarmiert worden sind, oder auf andere Weise von einem Ernstfalleinsatz erfahren haben, müssen sich unverzüglich zum Atemschutzgeräte Raum begeben und sich für den Einsatz bereithalten.

Die Atemschutzgeräteträger haben bei der Ausbildung und im Einsatz den Anweisungen des Atemschutzbeauftragten oder seines Stellvertreters Folge zu leisten. Sie haben an den Übungen und Unterweisungen planmäßig teilzunehmen

Die Atemschutzgeräteträger sind verpflichtet, vor Übungen und Einsätzen dem Leiter Atemschutz oder seinem Stellvertreter zu melden, ob sie einsatzbereit oder nicht einsatzbereit sind.

Sie haben sich arbeitsmedizinisch untersuchen zu lassen.

6 Einrichtungen und Ausrüstungen

Die Ausrüstung von Betrieben oder Betriebsstellen mit Atemschutz- und Wiederbelebungsgeräten erfolgt unter Berücksichtigung der Gefährdungsanalyse und der besonderen Verhältnisse des Betriebes im Einvernehmen mit der zuständigen Hauptstelle für das Grubenrettungswesen.

Es dürfen nur solche Atemschutzgeräte für Arbeit und Rettung verwendet werden, die zertifiziert, für den beabsichtigten Verwendungszweck zugelassen bzw. geeignet sind.

Es ist sicherzustellen, dass die Atemschutzgeräteträger in kurzer Zeit alarmiert werden können. Die Alarmierungsart sollte dem Stand der Technik entsprechen.

6.1 Behältergeräte / Pressluftatmer (Isoliergeräte, frei tragbar)

Es dürfen nur Atemschutzgeräte benutzt werden, deren letzte Prüfung nicht länger als einen Monat zurückliegt.

Für die Benutzung von Pressluftatmern dürfen nur Druckluftflaschen mit ausreichendem Vorratsdruck (15 °C Raumtemperatur mindestens 180 bar bzw. mindestens 280 bar) eingesetzt werden.

Bei Zweifeln an der Einsatzbereitschaft (z. B. bei Transport mit Fahrzeugen, die für den Transport von Atemschutzgeräten nicht besonders vorbereitet sind) sind die Atemschutzgeräte unmittelbar vor dem Einsatz zu prüfen.

Werden Atemschutzgeräte in einer Schicht benutzt, in der sich kein Atemschutzgerätewart auf der Betriebsanlage befindet, hat der Leiter Atemschutz oder sein Stellvertreter dafür zu sorgen, dass auch nach dem Einsatz genügend einsatzbreite Atemschutzgeräte zur Verfügung stehen und nicht einsatzbereite Atemschutzgeräte als „nicht einsatzbereit“ gekennzeichnet werden (z. B. im Rahmen von Hilfeleistungen).

6.2 Schlauchgeräte (Isoliergeräte, nicht frei tragbar)

- Frischluft- Druckschlauchgeräte
- Druckluft-Schlauchgeräte.

Die Schlauchgeräte sind vor dem Einsatz nach den Regelungen der Hersteller bzw. des Zentralen Grubenrettungswesens zu prüfen.

6.3 Atemschutzgeräteraum

Atemschutzgeräte, Zubehör- und Ersatzteile sowie weitere erforderliche Geräte und Einrichtungen sind übersichtlich und geordnet aufzubewahren. In der Regel in besonderen Räumen, die nur für den Atemschutz bestimmt sind.

Der Atemschutzgeräteraum muss gegen den Zutritt Unbefugter verschlossen gehalten werden, im Bedarfsfall jedoch jederzeit zugänglich sein.

6.3.1 Atemluftkompressor

Für die Errichtung und den Betrieb von Atemluftkompressoren sind die Betriebsanweisungen der Hersteller zu beachten.

Unterwiesene Personen, die den Kompressor bedienen dürfen, sind sichtbar namentlich auszuhängen und müssen über das Betreiben von Füllanlagen unterwiesen sein. Die Unterweisung ist jährlich zu wiederholen.

Es ist eine Lebenslaufakte zu führen.

6.4 Bereithalten von Atemschutzgeräten außerhalb des Atemschutzgeräte-raumes

Werden Atemschutzgeräte in Sonderfällen außerhalb des Atemschutzgeräte-raumes bereithalten, ist folgendes zu beachten:

- Im Allgemeinen werden drei, mindestens jedoch zwei einsatzbereite Atemschutzgeräte zusammen gelagert.
-
- Die Atemschutzgeräte werden an witterungsgeschützten Stellen, gegeben falls in Schutzbehältern, außerhalb des Einwirkungsbereiches schädlicher Stoffe (Gase, Dämpfe, Nebel, Stäube und Rauch) bereithalten.
- Die Atemschutzgeräte werden so gelagert, dass Veränderungen, die die Einsatzbereitschaft beeinträchtigen könnten, leicht erkennbar sind.
- Die Einsatzbereitschaft der Atemschutzgeräte wird am Aufbewahrungsort kenntlich gemacht. Auf den Geräten ist ein Hinweis anzubringen, dass diese Geräte nur von Atemschutzgeräteträgern benutzt werden dürfen.

7 Einsatz von Atemschutzmannschaften

7.1 Allgemeines

Beim Einsatz von Atemschutzgeräten wird zwischen einem Betriebseinsatz und einem Ernstfalleinsatz unterschieden. Betriebseinsätze (z. B. Reparaturarbeiten an Gasleitungen, Reinigungsarbeiten in Behältern) sind rechtzeitig zu planen.

Dagegen müssen bei Ernstfalleinsätzen (z. B. Rettung von Menschen, Beseitigung von Gasaustritten) die Atemschutzgeräteträger sofort zum Einsatz kommen.

Der Atemschutzbeauftragte oder sein Stellvertreter hat den Atemschutzgeräteträgern die für den Einsatz notwendigen Weisungen zu erteilen (Einsatzauftrag).

Über sämtliche Einsätze ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.

7.2 Truppstärke

Bei einem Einsatz ist grundsätzlich ein vollständiger Trupp einzusetzen. Ein Trupp besteht aus zwei Atemschutzgeräteträgern mit geschultertem Pressluftatmer. Ein Reservetrupp ist bereitzuhalten.

Kann wegen beengter räumlicher Verhältnisse nur ein einzelner Atemschutzgeräteträger tätig werden, muss der Reservetrupp mit angelegtem und der zweite Truppmann mit angeatmetem Pressluftatmer zur Hilfeleistung bereitstehen.

Wird bei übersichtlichen Verhältnissen zu einer leichten Arbeit auch nur ein einzelner Atemschutzgeräteträger tätig, gilt die gleiche Verfahrensweise (Ausnahmefall).

7.3 Betriebseinsatz

Die Betriebseinsätze mit Atemschutzgeräten werden vom Atemschutzbeauftragten oder seinem Stellvertreter beaufsichtigt. Er hat die Atemluftzuführung, oder in geeigneten Zeitabständen, den Atemluftvorrat jedes einzelnen Gerätes zu überwachen (z. B. mit Hilfe von explosionsgeschützten Sprechfunkgeräten) und den Rückzug bzw. das Einsetzen rechtzeitig anzuordnen.

Der Leiter Atemschutz, oder sein Stellvertreter, hat sich in unmittelbarer Nähe am Arbeitsort aufzuhalten. Er muss von dort sofort Hilfe anfordern können. Sofern zur Beaufsichtigung der Arbeit das Atemschutzgerät nicht angelegt werden muss, so hat sich die Aufsicht einen Pressluftatmer bereitzulegen.

In angemessener Entfernung zum Einsatzort, aber außerhalb des Einwirkungsbereiches schädlicher Stoffe (Gase, Dämpfe, Nebel, Stäube und Rauch) ist entsprechend Gefährdungsanalyse, nach Absprache, ein Wiederbelebungsgerät bereitzuhalten

7.4 Ernstfalleinsatz

Für den Ernstfalleinsatz gelten die für den Betriebseinsatz aufgestellten Grundsätze. Es kommen nur Atemschutzgeräte nach Abschnitt 6.1 zum Einsatz.

Mit dem Einsatz darf jedoch bereits begonnen werden, wenn mindestens zwei Atemschutzgeräteträger einsatzbereit sind, hierbei muss sichergestellt sein, dass der Atemschutzbeauftragte oder sein Stellvertreter benachrichtigt ist.

Der erste in der Rettungsstelle eingetroffene Geräteträger gibt die Atemschutzgeräte aus. Nach dem Eintreffen des Atemschutzbeauftragten übernimmt dieser die Leitung des Einsatzes. Bei einem Ernstfalleinsatz ist für die schnelle Bereitstellung eines Reservetrupps zu sorgen und die Unternehmensleitung zu benachrichtigen.

7.5 Vorkommnisse im Zusammenhang mit Atemschutzgeräten

Funktionsfehler und Störungen an Atemschutzgeräten bzw. Unfälle, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Benutzung von Atemschutzgeräten stehen können sind der staatlichen Aufsichtsbehörde und der zuständigen Hauptstelle für das Grubenrettungswesen auf dem Vordruck „Meldung II“ (Anlage 6) zu melden.

Nach dem Ablegen des Pressluftatmers ist der Druckluftvorrat schriftlich festzuhalten; die Druckluftflasche des betreffenden Gerätes ist zu schließen. Der Atemanschluss ist am Lungenautomaten zu belassen. Bei Schlauchgeräten ist sinngemäß zu verfahren.

Das betreffende Atemschutzgerät ist vom Atemschutzbeauftragten unverzüglich, ohne jede weitere Veränderung der zuständigen Hauptstelle für das Grubenrettungswesen zur weiteren Ermittlung der Ursachen zu übersenden.

8 Nachweise und Meldungen

Einsätze der Atemschutzmannschaft sind der staatlichen Aufsichtsbehörde und der zuständigen Hauptstelle für das Grubenrettungswesen anzuzeigen (siehe Anlagen 4 -7).

8.1 Meldungen

Beim Ernstfalleinsatz der Atemschutzmannschaft hat eine Sofortmeldung (Anlage 4) und eine Meldung gemäß Vordruck „Meldung I“ (Anlage 5, Abschlussmeldung) an die staatliche Aufsichtsbehörde und die zuständige Hauptstelle für das Grubenrettungswesen zu erfolgen.

Bei Betriebseinsätzen ist die zuständige Hauptstelle für das Grubenrettungswesen zu informieren und beim Einsatz von Atemschutztechnik hat nach angemessener Zeit eine schriftliche Meldung gemäß Vordruck „Meldung I“ (Anlage 5, Abschlussmeldung) an die zuständige Hauptstelle für das Grubenrettungswesen zu erfolgen.

Betriebseinsätze sollen in Absprache mit der zuständigen Hauptstelle für das Grubenrettungswesen in der Anlage 8 zusammengefasst werden.

Meldung II (Anlage 6) hat nach jedem Vorfall mit einem Atemschutzgerät, jeder Störung an einem Atemschutzgerät, an die staatliche Aufsichtsbehörde und die zuständige Hauptstelle für das Grubenrettungswesen zu erfolgen.

Selbstrettermeldung: Empfehlungen des Deutschen Ausschusses für das Grubenrettungswesen für die Unterweisung im Gebrauch und die Instandhaltung von Sauerstoffselbstrettern“ (Anlage 9)

Die Meldung über Betriebseinsätze hat termingerecht (31.01. des Folgejahres) zu erfolgen.

Die Selbstrettermeldung bis zum 31.12. des laufenden Jahres

8.2 Nachweise

Für den Atemschutz sind folgende Nachweise zu führen:

- Verzeichnis der Atemschutzmannschaft,
- Bescheinigung der arbeitsmedizinischen Untersuchungen,
- Prüfnachweise,
- Lebenslaufakte Kompressor, Flaschen TÜV, Überprüfung Messtechnik, Prüftechnik,
- Lehrgangsbescheinigungen,
- Nachweis über die Ausbildung, Übungen, Nachschulung und Unterweisungen.

Anlage 1

Rahmenausbildungsplan für die Grundausbildung der Anwärter

In die theoretische Unterweisung sind folgende Themen einzubeziehen:

- Aufgaben und Pflichten der Wehrmitglieder und Erläuterung der einschlägigen Rechtsvorschriften:
 - Bundesberggesetz, insbesondere §§ 58,131
 - Bundesbergverordnung
 - Empfehlungen des Deutschen Ausschusses für das Grubenrettungswesen für die Vorbereitung und Durchführung von Rettungswerken
 - Leitlinien des Deutschen Ausschusses für das Grubenrettungswesen für die Organisation, Ausstattung und Einsatz von Gasschutzwehren
- Atemvorgang und Blutkreislauf beim Menschen
- gesundheitsschädigende Stoffe und ihre Wirkung auf den Menschen; Messen von Schadstoffen
- Aufbau, Funktion und Arbeitsweise der in der Gasschutzstelle vorhandenen Ausrüstung
- Prüfen und Anlegen des Atemschutzgerätes sowie des Atemanschlusses durch den Benutzer, richtige Atemtechnik
- Verhalten des Wehrmitgliedes bei Geräteübungen und Einsätzen sowie bei Vorkommnissen während der Benutzung der Atemschutzausrüstung
- Aufbau, Wirkungsweise und Handhabung der im Betrieb bereit gehaltenen Feuerlöschgeräte- und Einrichtungen
- Sicherheitsmaßnahmen für Arbeiten in Behältern und Gruben sowie an Gasleitungen und Apparaten bei Gefahren durch gesundheitsschädigende und / oder brennbare Gase bzw. Sauerstoffmangel

Die für die erstmalige Unterweisung vorgeschriebenen Gewöhnungsübungen sind in die theoretische Unterweisung einzuordnen.

Rahmenausbildungsplan für die Fortbildung der Anwärter

Die in der erstmaligen Unterweisung vermittelten Themen sind in erforderlichen Umfang zu wiederholen.

Unter Berücksichtigung der betrieblichen Bedingungen werden die nachstehenden Themenkomplexe in den Jahresausbildungsplan aufgenommen.

- meteorologische Einflüsse (speziell im Störfall), Handhabung der Gasspür- und Gasmessgeräte, Bewertung der Messergebnisse, Probeentnahmen
- Prüfen und Anlegen der Atemschutzgeräte sowie des Atemanschlusses durch den Benutzer
- Alarmierungssysteme des Gasschutzwehrs und das Verhalten bei Alarm, Nachrichtennetze (Aufbau, Handhabung, Sprachdisziplin, Kommandosprache)
- Verhalten der Wehrmitglieder bei Geräteübungen und Einsätzen (Gasschutzstelle, B-Stelle, Anmarschwege, Rückmarschwege)
- Vorbereitung und Auswertung von Einsätzen, Verhalten bei Vorkommnissen
- Wiederbelebung und Erste Hilfe
- Probleme bei Geräteübungen und Einsätzen unter erschwerten Bedingungen
- Handhabung spezieller Ausrüstungen
- Aktuelles im Gasschutzwesen

Prüffristen - Atemschutzmasken

		<i>Fristen</i>					
<i>Geräteteil</i>	<i>Art der durchzuführenden Arbeiten</i>	vor Gebrauch	nach Gebrauch	halb-jährlich	alle 2 Jahre	alle 4 Jahre	alle 6 Jahre
Vollmaske	Sicht-, Dicht- und Funktionsprüfung		X	X	X ¹⁾		
	Reinigung und Desinfektion		X	X	X ¹⁾		
	Kontrolle durch den Gerätträger	O					
Sprechmembran	Austausch inklusive Dichtring						X
Ventilscheiben (wenn vorhanden)	Überprüfung		X				
Ausatemventilscheibe	Austausch					X	
Anschlußstück (nur Vollmasken für PA und Schlauchgeräte)	Sichtprüfung der Anschlußdichtung		X				
Scheibenwischer (wenn vorhanden)	Wechseln der Dichtringe						X

1) Gilt für luftdicht verpackte Masken

Gerätträger **O**
Gerätewart **X**

Prüffristen - Preßluftatmer

		<i>Fristen</i>						
<i>Geräteteil</i>	<i>Art der durchzuführenden Arbeiten</i>	nach dem Einsatz	Kurzprüfung	halb-jährlich	jährlich	alle 4 Jahre	alle 5 Jahre	alle 6 Jahre
Preßluftatmer komplett	Sicht-, Dicht- und Funktionsprüfung	X	O ²⁾	X				
	Reinigung	X		X				
Lungenautomat	Überprüfung Membran	X ¹⁾		X ⁴⁾				
	Austausch Membran					X ³⁾		
	Reinigung und Desinfektion	X		X ⁴⁾				
Lungenautomat einschl. Schlauch	Grundüberholung							X
Tragevorrichtung ohne Lungenautomat und Flasche	Grundüberholung							X
Druckminderer	Austausch Hochdruckdichtring				X			
	Mitteldruckprüfung			X				
	Grundüberholung							X
Druckluftflasche incl. Flaschenventil	Füllen / Austauschen	X						
	TÜV- Prüfung						X	
Druckmesser	Manometervergleichsmessung				X			

- 1) Nach dem Einsatz in aggressiven Medien oder / und extremen Einsatzbedingungen
- 2) Nach Anlegeanleitung durch den Gerätträger
- 3) 2 Jahre für LA, die nicht zerlegt werden können
- 4) Bei luftdicht verpackten Geräten alle 2 Jahre

Gerätträger O
Gerätewart X

Prüffristen - Filtergerät

		<i>Fristen</i>		
<i>Geräteteil</i>	<i>Art der durchzuführenden Arbeiten</i>	vor Gebrauch	nach dem Einsatz	halbjährlich
Filtergeräte (Gas-, Partikel- und Kominationsfilter)	Sichtprüfung	X ³⁾	X ³⁾	
	Prüfung der Verfallsdaten	X ³⁾		
	Ausschrauben und wieder verschließen		X ¹⁾³⁾	
	Auswechseln des benutzten Filters (ordnungsgemäß gelagert)			X ²⁾³⁾

- 1) Bei speziellen Filtern wird die Gebrauchszeit angegeben.
- 2) Erschöpfte (verbrauchte) Filter sind sofort auszuwechseln.
- 3) Herstellerangaben beachten

Prüffristen - Druckluft Schlauchgeräte

		Fristen						
Geräteteil	Art der durchzuführenden Arbeiten	vor dem Einsatz	nach dem Einsatz	halb-jährlich	jährlich	alle 4 Jahre	alle 5 Jahre	alle 6 Jahre
Druckluft-Schlauchgerät, kpl.	Sicht-, Dicht- und Funktionsprüfung		X	X ²⁾				
	Reinigung		X	X ²⁾				
Lungenautomat	Überprüfung Membran		X ¹⁾	X ²⁾				
	Austausch Membran					X ³⁾		
	Reinigung und Desinfektion		X	X ²⁾				
	Gewindeprüfung mit Lehrring				X			
LA einschl. Schlauch	Grundüberholung							X
Druckminderer	Dichtheit	X						
	Anspringdruck Warneinrichtung	X						
	Austausch Hochdruckdichtring				X			
	Mitteldruckprüfung			X				
	Grundüberholung							X
Druckluftflasche (AG) incl. Flaschenventil	Kontrolle Fülldruck	X						
	Füllen / Austauschen		X					
	TÜV- Prüfung						X	
Druckluft-Zuführungsschlauch	Dichtheit	X						
Druckluft-Feinfilter	Dichtheit	X						
	Austausch Filterpatronen	X ⁴⁾		X				
Druckluftnetz	Kontrolle Betriebsdruck	X						

- 1) Nach dem Einsatz in aggressiven Medien
- 2) Bei luftdicht verpackten Geräten alle 2 Jahre
- 3) Gilt für Lungenautomaten, die zur Reinigung und Desinfektion zerlegt werden können - sonst alle 2 Jahre
- 4) Nur bei Ölgeruch

Anlage 3

Tragezeitbegrenzung

Die Tragezeiten wurden aus langjährigen Erfahrungen abgeleitet.

Kürzere Tragedauer (TD) ergibt entsprechend kürzere Erholungsdauer (ED).
Diese ist wie folgt zu ermitteln:

$$\text{kürzere ED} = \frac{\text{kürzere TD} \times \text{minimale ED}}{\text{maximale TD}}$$

Durch die Verkürzung der Tragedauer erhöht sich die Anzahl der möglichen Einsätze pro Arbeitsschicht entsprechend, soweit die Verkürzung nicht auf Anpassungsfaktoren zurückzuführen ist.

Nr.	Schutzausrüstungen	Tragedauer (min)	Erholungs-dauer (min)	Einsätze pro Arbeitsschicht	Arbeitsschichten pro Woche
1	Atemschutzgeräte kombiniert mit Schutzanzügen				
1.1	Atemschutzgeräte mit Schutzanzug ohne Wärmeaustausch (z.B. Chemikalienschutzanzug nach DIN EN 943-1 Typ 1a + Typ 1b)	30	mind. 90 einschl. An- und Auskleiden	2	3
1.2	Atemschutzgeräte mit atmungsaktivem Schutzanzug (z.B. nach EN 14 605 Typ 3 + 4, EN 13 982-1 Typ 5, EN 13 034 Typ 6)	0,8 x Tragezeit des Atemschutzgerätes	wie Atemschutzgerät	wie Atemschutzgerät	wie Atemschutzgerät
2	Behältergeräte mit Druckluft (Pressluftatmer)				
2.1	Geräte über 5 kg Gesamtmasse	60	30	4	4 (2-1-2) 2 Tage 1 Tag Pause 2 Tage
2.2	Geräte bis 5 kg Gesamtmasse	funktionsbedingt	10	tragedauerabhängig	5
3	Regenerationsgeräte				
3.1	Geräte über 5 kg Gesamtmasse	120	120	2	3
3.2	Geräte bis 5 kg Gesamtmasse	funktionsbedingt	30	tragedauerabhängig	5
4	Schlauchgeräte				
4.1	Geräte mit Maske (Frisch- und Druckluftschlauchgeräte)	150	30	3	5
4.2	Frischluff- und Druckluftschlauchgeräte mit Haube, Helm	keine Tragezeitbegrenzung ³⁾			
4.3	Druckluftschlauchgeräte mit Atemschutzanzug und Ventilation (z.B. nach DIN EN 14 594, DIN EN 1073-1 und DIN EN 943-1 Typ 1c und Typ 2)	60	30	3	5
4.4	Frischluffsaugschlauchgerät	90	45	3	4 (2-1-2)
5¹⁾	Filtergeräte				
5.1	Filtergeräte ohne Gebläseunterstützung				
5.1.1	Vollmaske	105	30	3	5
5.1.2	Halb-/Viertelmaske	120	30	3	5
5.1.3	Filtrierende Halbmaske ohne Ausatemventil	75	30	5	4 (2-1-2)
5.1.4	Filtrierende Halbmaske mit Ausatemventil	120	30	3	5
5.2	Filtergeräte mit Gebläseunterstützung				
5.2.1	Vollmaske	150	30	3	5
5.2.2 ²⁾	Haube oder Helm	keine Tragezeitenbegrenzung ³⁾			
5.2.3 ²⁾	Filtergebläsegerät mit Atemschutzanzug und eingeschränkter Ventilation (z.B. nach prEN 1073-3)	60	30	3	5

1) Die Standzeit von Gas- und Kombinationsfiltern kann geringer sein als die maximale Tragedauer.

2) Mindestens 120 l/min Nennvolumenstrom.

3) Nur bei zusätzlichen Beanspruchungen des Geräteträgers durch Arbeitsschwere und Umgebungsklima ist bei der Berechnung der Tragedauer von 220 Minuten als Basiswert auszugehen.

Auf Grund hoher Belastungen durch Arbeitsschwere ist die maximale Tragedauer, nicht jedoch die Erholungsdauer, zu reduzieren.

Arbeitsschwere Kategorie	Atemminutenvolumen	Anpassungsfaktor
A 1	≤ 20 l Luft pro Minute	1,5
A 2	> 20 - 40 l Luft pro Minute	1
A 3	> 40 - 60 l Luft pro Minute	0,7
A 4	> 60 l Luft pro Minute	Sonderplanung im Einzelfall

Anpassungsfaktor der Tragezeit durch Arbeitsschwere ^{a) b)}

- a) Personen, bei denen gemäß Berufsgenossenschaftlichem Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung G 26 "Atemschutz" keine gesundheitlichen Bedenken bestehen.
- b) Hinweis: Äußere Gegebenheiten, wie Feuchtigkeit und Temperatur der Luft, können zusätzlich die Gebrauchsdauer einschränken. Als grober Anhalt für die Arbeitsschwere ist beim 1600 l-Pressluftatmer folgende Haltezeit anzusehen:

bei leichter Arbeit (- 20 l Luft/min.) - über 40 Minuten,
bei mittelschwerer Arbeit (> 20 – 40 l Luft/min.) - bis 40 Minuten,
bei schwerer Arbeit (> 40 l Luft/min.) - unter 25 Minuten.

Weitere Reduzierungen der Tragedauer können durch das Umgebungsklima (Lufttemperatur, Luftfeuchte, Luftgeschwindigkeit, Wärmestrahlung) sowie Bekleidungseigenschaften erforderlich werden. Erfahrungsgemäß muss eine Verringerung der Tragedauer bei einer Temperatur > 28° C und einer relativen Luftfeuchte > 78 % auf 70 % der Tabellenwerte erfolgen.

Anlage 4

Gesellschaft/Werk

Gasschutzwehr der Gesellschaft/des Werkes:

Telefonisch erreichbar unter:

Datum:

An die Hauptstelle für das Grubenrettungswesen

Fax:

Sofortmeldung über Einsätze

1. Werk/Standort:

2. Eintritt des Ereignisses:

Datum:

Uhrzeit:

Uhr

3. Ereignisort:

Bereich:

Arbeitsstätte:

Arbeitsplatz:

4. Art des Ereignisses:

5. Auswirkungen:

(Personenschäden, Sachschäden, Umweltschäden, betriebliche Auswirkungen)

6. Angaben über Entstehung, Hergang, Ablauf und ggf. Ursache für den Eintritt des Ereignisses:

7. Bisher eingeleitete Maßnahmen:

8. Benachrichtigte Stellen:

Verantwortliche Person

Unterschrift (Name, Vorname, Dienststellung)

Anlage 5

Gesellschaft/Werk:

Gasschutzwehr der Gesellschaft/des Werkes: _____

An die staatl. Aufsichtsbehörde/das Bergamt _____ Datum _____

An die Hauptstelle für das Grubenrettungswesen

An den/die Gasschutzleiter der im Hauptrettungsplan genannten Hilfeleistungswehr/en
_____ mit der Bitte um Kenntnisnahme

Meldung I

Anlage: Einsatzbericht

Einsatzstelle _____ der Gesellschaft/Werk _____

in der Zeit vom _____ bis zum _____

Örtlichkeit (Abteilung, Station usw.)

Anlaß des Einsatzes (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Explosion oder Abflammung
- Brand
- Schieber, Blindscheiben, Sonden
- Austritt und/oder Ansammlung schädlicher Gase sowie Sauerstoffmangel
- Sonstiges

.....
(Unternehmer)

.....
(Gasschutzleiter)

A. Zahl der eingesetzten Gasschutzwehrmitglieder:

	Gaschtr. Truppführer	Wehrmänner	Gerätewarte	Ortskundige Führer	Summe	davon mit Atemschutzgerät
1. Vom betroffenen Unternehmen						
2. Von Hilfeleistungswehren						
.....						
.....						

3. Von der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen
Summe:

B. Verwendete Atemschutzgeräte:

Art der Geräte	Anzahl der Geräte			Summe der Geräte	Atemanschluss		verbrauchte Einsatzeinheiten
	betroffenes Unternehmen	hilfeleist. Wehren	Hauptstelle		Mundstücke	Masken	
Behältergeräte							
Modell:							
Modell:							
Modell:							
Modell:							
Summe:							

Sonstige Atemschutzgeräte

Art:						
Art:						
Art:						
Art:						
Art:						
Art:						

Sind bei diesem Einsatz der Gasschutzwehr irgendwelche Störungen am Gerät oder im Befinden des Gerätträgers aufgetreten?

ja* nein
 (*Bericht beigefügt)
 (*Meldung II vom _____)

Sind Unfälle, die mit dem Benutzen von Atemschutzgeräten zusammenhängen, aufgetreten?

ja* nein
 (*Bericht beigefügt)

C. Ausgeführte Arbeiten

(zutreffendes bitte ankreuzen):

- Retten von Menschen
- Bergen von Menschen
- Brandbekämpfung Löschen, Restablöschung
 Ausräumen des Brandherdes
 Abdichtungsarbeiten
 Besondere Maßnahmen
 Verhinderung von Gasausbreitung
 Internisieren
- Gasposten, Brandposten Sicherung
 Messung
- Beseitigen schädlicher Gase Erkunden
 Abdichten
 Freispülen
- Sonstige Arbeiten

Verantwortlicher Gasschutzleiter

Ein ausführlicher Bericht über Hergang und Dauer der Einsatzarbeiten sowie über besondere Vorkommnisse und Erfahrungen ist mit den in Frage kommenden Lageplänen und Skizzen als Anlage beigefügt. Er enthält u. a. Angaben über die Einsatzsituation, Entdeckung des Ereignisses, Art des betroffenen Betriebes, Gesamtzahl der Betroffenen mit Angabe der Verletzten und tödlich Verunglückten, Wettersituation, Temperaturen, Ausgasungen Explosionsgefahr, Einsatz von Flammenschutzbekleidung, Ablauf und Art der Brandbekämpfung Bauart der Anlage sowie die Ursache des Ereignisses soweit bekannt.

D. Durch den Einsatz gerettete oder geborgene Personen:

1. Anzahl: _____ , davon

	lebend gerettet	tot geborgen	Summe
mit Atemschutzgerät			
ohne Atemschutzgerät			
Summe:			

2. Benutzung von Notfallbeatmungsgeräten:

Modell	Zahl der eingesetzten Geräte	Zahl der geretteten Personen
Summe:		

3. Sind Reanimierungsmaßnahmen durchgeführt worden?

ja* nein
(Bericht beigefügt)

E. Verwendung von Selbstrettern

Wurden von der Belegschaft Selbstretter zur Flucht benutzt?

ja* nein
(*Feststellung über den Einsatz von Filterselbstrettern (FSR)
und Sauerstoffselbstrettern (SSR) vom)

F. Sonstiges

(z. B. Erfahrungen und Vorschläge)

Zeitpunkt und Ort des Vorfalles:

Datum:

Uhrzeit:

Ort:

Festgestellt durch:

Funktion des Feststellenden:

Anlaß der Feststellung:

- Prüfung des Gerätes
- Übung mit dem Gerät
- Einsatz mit dem Gerät

Welche schädlichen Gase waren am Ort des Vorfalles vorhanden und in welcher Konzentration?

Weitere Angaben:

Weitere Angaben zum Gerät:

Das Gerät ist Eigentum der

Das Gerät wurde vor dem Vorfall letztmals am
durch

geprüft.

Das Gerät wurde vor dem Vorfall letztmals am
durch

benutzt.

Das Gerät oder Teile des Gerätes wurden vor dem Vorfall letztmals am

durch den Hersteller, die Hauptstelle für das Grubenrettungswesen oder den TÜV geprüft.

Das Gerät zeigte nach dem Vorfall folgende Beschädigungen:

Das Gerät wurde sichergestellt:
am

durch

Nach Sicherstellung wurden noch folgende Handlungen am Gerät durchgeführt:

Das Gerät wurde der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen übergeben:
am

durch

Angaben zum Gerätebenutzer:

Ist er ausgebildeter Atemschutzgeräteträger?
Seit wann ist er das?

Wann fand die letzte Eignungsuntersuchung statt?

Wann hat er zuletzt geübt?

Wie lange hat er bis zum Vorfall mit dem Gerät gearbeitet?

Hat der Gerätebenutzer bei der Gerätebenutzung Fehler gemacht?
Welche?

Weitere Beobachtungen und Vorschläge:

Ort:

Datum:

(Gasschutzleiter)

(Unternehmer oder Stellvertreter)

Anlage 7

An die staatliche Aufsichtsbehörde/das Bergamt:

Telefon:

durchlaufend bei der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen der
Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemischen Industrie in

BETRIEBSPLAN FÜR DAS GASSCHUTZWESEN

für das Jahr 20

1. Gesellschaft/ Werk

Anschrift:

Fernruf:

Fax

Fernruf Gasschutzleiter:

2. Belegschaft :

Frühschicht:

Mittagschicht:

Nachtschicht:

Gesamt:

3. Gasschutzwehr

3.1 Ordentliche Wehrmitglieder:

Gasschutzleiter:

Stellv. Gasschutzleiter:

Truppführer

Wehrmänner

Gerätewarte:

Hauptgerätewart:

Gesamt:

Planstärke:

3.2 Ausbildung bei der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen für

20

3.2.1 Gasschutzleiter/Stellvertreter

Name	Vorname	geb. am	Letzter Lehrgang	
			von	bis

3.2.2 Truppführer

Name	Vorname	geb. am	Letzter Lehrgang	
			von	bis

3.2.3 Gerätewarte

Name	Vorname	geb. am	Letzter Lehrgang	
			von	bis

3.4. Gasschutzstelle

Die Gasschutzstelle befindet sich:

Weitere Geräteräume befinden sich:

Der Gasschutzwehr steht ein Übungsraum zur Verfügung, dieser befindet sich:

3.5 Mitgliederverzeichnis

lfd. Nr.	Name	Vorname	geb. am	Stellung in der Wehr	Mitglied seit	Letzter Lehrgang *	Letzte Untersuchung
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							
17							
18							
19							
20							
21							
22							
23							
24							

25							
26							
27							
28							
29							
30							
31							
32							
33							
34							
35							
36							
37							
38							
39							
40							
41							
42							
43							
44							
45							

3.6. Abweichungen von den Leitlinien des DAGRW

3.7. Untersuchender Arzt:

Name	Anschrift	Telefon

3.8. Ärztlicher Rettungsdienst bei einer Betriebshavarie:

Name	Anschrift	Telefon

3.9 Art der Alarmierung der Gasschutzwehrmitglieder im Ernstfall:

(z. B. Funk, Telefon Rufkarten, Boten)

3.10. Regelungen des Bereitschaftsdienstes

3.10.1. Zusammensetzung der Bereitschaft

Gasschutzleiter	Truppführer	Wehrmänner	Gerätewarte	Zusammen

Anmerkungen:

3.11. Die nach den Leitlinien des DAGRW Pkt. 3.6.5 geforderte Unterweisung aller nicht zur Gasschutzwehr gehörenden verantwortlichen Personen wurde/ wird durchgeführt am:

4.1. Reserve- und Ersatzteile

(z. B. Druckminderer, Lungenautomaten, Ventilkästen, Atemschläuche....)

Art	Stück	Art	Stück

6. Sonstiges

Es ist dafür gesorgt, dass im übrigen der von der Hauptstelle herausgegebene „Plan für das Gasschutzwesen“ beachtet wird.

.....
Geschäftsführer

.....
Betriebsrat

.....
Gasschutzleiter

geprüft:

_____ Ort

_____ Datum

Hauptstelle für das Grubenrettungswesen

.....
Leiter

Kenntnisnahme der staatlichen Aufsichtsbehörde/des Bergamtes:

Einsatz		Meldung I , II		Art der Arbeit / Ort	Eingesetzte Personen		Atemschutzausrüstung (Anzahl, Stunden)								Bemerkung	
am		I / II	am *		WM	and. Pers.	B-Ger.		R-Ger.		Schlger.		Filtergr.			
von	bis				Anzahl	Anzahl	A	S	A	S	A	S	A	S		

am*	Meldung I Meldung II	nur bei Betriebseinsätzen der Gruben -Gasschutzwehr mit Atemschutzgerät nur bei Betriebseinsätzen der Gruben -Gasschutzwehr bei Funktionsfehlern an Atemschutzgeräten und Zubehör
------------	-------------------------	--

Anlage 9

Hauptstelle für das Grubenrettungswesen

Meldung zum Selbstretterwesen
 (Stichtag für die Angaben: 31. Dezember 20....)

1. Betrieb:
2. Auszurüstende Belegschaft (am Jahresende) Beschäftigte,
 maximale Belegung je Schicht Beschäftigte
3. Sauerstoffselbstretter (SSR):

Fabrikat	Modell	Stück	Bau-		Gesamt	zusätzliche Reserve
			monat	jahr		

Von der Gesamtzahl der betrieblichen SSR werden

- Geräte über Tage aufbewahrt,
- Geräte personenbezogen ausgegeben,
- Geräte nicht personenbezogen ausgegeben,
- Geräte ortsfest unter Tage gelagert und
- Geräte als Hilfsgerät der Grubenwehr eingesetzt.

4. Übungs-SSR

Fabrikat	Modell	Stück

5. Funktionsträger im Selbstretterwesen:

SSR-Beauftragte(r):

weitere SSR-Ausbilder:

SSR-Gerätewart(e):

....., den.....

(SSR-Beauftragter)

(Unternehmer)